Informationen zum Depotvertrag

und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher

Stand: 05/2025. Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Informationen

MLP Banking AG
Alte Heerstraße 40
69168 Wiesloch
Telefon: (06222) 3169-8600
Fax: (06222) 3169-8601
E-Mail: kundenservice@mlp.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der MLP Banking AG:
Vorstand: Reinhard Loose (Vorstandssprecher), Jan Berg, Carsten Soßna

Hauptgeschäftstätigkeit der MLP Banking AG

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Einlagengeschäft), Nr. 2 bis Nr. 5 (Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft), Nr. 7 bis Nr. 10 (sog. Revolvinggeschäft, Garantiegeschäft, Scheck- u. Wechseleinzugs- u. Reisescheckgeschäft, Emissionsgeschäft) KWG, die Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 (Anlagevermittlung), Nr. 1a (Anlageberatung), Nr. 1c (Platzierungsgeschäft), Nr. 2 (Abschlussvermittlung), Nr. 3 (Finanzportfolioverwaltung), Nr. 4 (Eigenhandel), Nr. 5 (Drittstaateneinlagenvermittlung), Nr. 7 (Sortengeschäft), Nr. 9 (Factoring), Nr. 10 (Finanzierungsleasing), Nr. 11 (Anlageverwaltung), KWG sowie des Eigengeschäfts gemäß § 32 Abs. 1a KWG und von sonstigen mit diesen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Geschäften sowie die Vermittlung des Abschlusses von Versicherungen, die mit den vorgenannten Tätigkeiten in Verbindung stehen. Die Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, das Versicherungsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 VAG, das Pfandbriefgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 PfandBG oder die Verwaltung von Investmentvermögen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 KAGB) zu betreiben oder eine Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des § 1 Abs. 12 in Verbindung mit Abs. 31 KWG auszuüben.

Die Gesellschaft kann auch alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar den Geschäftszweck zu fördern. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie veräußern.

Vertraglich gebunde Vermittler

Die Bank setzt ausschließlich in Deutschland ansässige natürliche oder juristische Personen, welche für die Bank im Rahmen von § 2 Abs. 10 KWG tätig werden, ein (im nachfolgenden „vertraglich gebundene Vermittler"), die auf Rechnung und unter der Haftung der Bank handeln. Vertraglich gebundene Vermittler arbeiten in offener Stellvertretung zu Gunsten der Bank. Der Name und die ladungsfähige Anschrift des jeweiligen vertraglich gebundenen Vermittlers werden dem Kunden im jeweiligen Antragsdokument für das beantragte Produkt mitgeteilt.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie Straße 24-28, 60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)

Europäische Zentralbank,
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Eintragung im Handelsregister

Handelsregister Mannheim HRB-Nr. 335755, Sitz Wiesloch

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE143449956

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der MLP Banking AG deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der MLP Banking AG besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten.

Hinweise auf Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die MLP Banking AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" beschrieben.

B. Informationen zum Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

1. Allgemeines

Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen ergeben sich aus dem beiliegenden Auszug des „Preis- und Leistungsverzeichnis" der MLP Banking AG. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotkontovertrages erfolgt nach Maßgabe

von Nr. 8 der „Bedingungen MLP Online-Wertpapierdepot". Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis" kann der Kunde auf den MLP Internetseiten unter „www.mlp.de" einsehen. Auf Wunsch wird die MLP Banking AG dieses dem Kunden zusenden.

Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten
Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.
Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.
Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte in der Regel steuerpflichtig.
Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten
Keine.

Leistungsvorbehalt
Es besteht kein Leistungsvorbehalt.

Vertragliche Kündigungsregeln
Es gelten die in Nr. 12 der „Bedingungen MLP Online-Wertpapierdepot" für den Kunden und die MLP Banking AG festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages
Es besteht keine vertragliche Mindestlaufzeit.

Sonstige Rechte und Pflichten der MLP Banking AG und des Kunden
Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der MLP Banking AG und Kunde sind in den beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" enthalten:
- Depot- und Kontoeröffnungsantrag zum MLP Online-Wertpapierdepot
- der Vertragsbedingungen zum MLP Online-Wertpapierdepot
- Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
- Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten
- Auszug des Preis- und Leistungsverzeichnisses
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der MLP Banking AG
- Sonderbedingungen für Termingeschäfte
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

2. Depot- und Wertpapierdienstleistungen Wesentliche Leistungsmerkmale

Verwahrung
Die MLP Banking AG verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im folgenden zusammenfassend „Wertpapiere"). Ferner erbringt die MLP Banking AG die in Nr. 13 ff. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte" beschriebenen Dienstleistungen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren
Der Kunde kann Aktien und Bezugsrechte, Renten, Zertifikate und Optionsscheine über die MLP Banking AG durch Kommissionsgeschäft erwerben. Hierbei stehen den Kunden neben deutschen Börsenplätzen die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten ausländischen Börsenplätze zur Verfügung. Im Übrigen kann der Kunde Wertpapiere aller Art veräußern.

Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der MLP Banking AG von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen und die MLP Banking AG wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
Die Einzelheiten zum Kauf von Wertpapieren über die MLP Banking AG werden in den Nm. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte" geregelt.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorlage mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:
- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapieres unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die MLP Banking AG keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren".

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Verwahrung
Die MLP Banking AG erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im einzelnen in Nr. 13ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte" beschrieben. Das dafür zu zahlende Entgelt berechnet die MLP Banking AG jährlich und belastet dieses dem vereinbarten Konto.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren
Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:
Kommissionsgeschäfte: Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen) Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem

Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften werden in den Nummern 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

3. Abwicklungskonto zum Online-Wertpapierdepot

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die MLP Banking AG richtet für den Kunden, sofern dieser nicht sein MLP-Konto zur Abwicklung verwenden möchte, ein Abwicklungskonto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, um die mit dem Depot zusammenhängenden Zahlungen abwickeln zu können. Sie schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Abwicklungskontovertrag erfasst.
- Kontoführung
- Einzahlungen
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“).
- Lastschriftbelastungen

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Zahlung der Entgelte und Zinsen des Abwicklungskontos durch den Kunden
Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Abwicklungskonto wie folgt belastet:
- Monatliches Kontoführungsentgelt zum Quartalsende.
- Zinsen zum Quartalsende.
- Verwahrentgelte zum Quartalsende.

Kontoführung
Die MLP Banking AG erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Abwicklungskontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Einzahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der MLP Banking AG vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form übermittelt.

Einzahlungen/Zahlungseingänge
Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die MLP Banking AG dem Konto gut.

Überweisung
Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

Lastschriftbelastung
Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (vgl. Nr. 9 Abs. 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

4. Liquiditätskonto zum Vermögensdepot

Grundsätzlich dient das Liquiditätskonto als Verrechnungskonto für das Vermögensdepot. Es darf nicht für Zwecke des allgemeinen Zahlungsverkehrs verwendet werden und wird in laufender Rechnung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MLP geführt (Kontokorrentkonto), sofern keine abweichende Regelung besteht. Das Guthaben wird variabel verzinst. Der jeweils gültige Zinssatz ist dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP zu entnehmen. Für Neuverträge ab dem 01.01.2021 kann für Guthaben auf dem Liquiditätskonto ein Verwahrentgelt anfallen. Die Höhe des Verwahrentgelts wird im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegeben. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann über den MLP Berater bzw. den Kundenservice der MLP Banking AG angefordert werden. Darüber hinaus kann es auch unter www.mlp-banking.de eingesehen werden.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Zustandekommen des Vertrages
Der Kunde gibt gegenüber der MLP Banking AG ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depotvertrages (und gegebenenfalls ein damit verbundenes Abwicklungskonto) ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des Depots und Abwicklungskontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die MLP Banking AG dem Kunden – gegebenenfalls nach der erforderlichen Identitätsprüfung des Kunden – die Annahme des Vertrages erklärt.

Widerrufsbelehrung für Ihre Vertragserklärung zur Eröffnung eines Vermögensdepots und dem dazugehörigen Liquiditätskonto und zur Eröffnung eines Online-Wertpapierdepots:

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen.** Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Name der Bank:	MLP Banking AG
Straße:	Alte Heerstraße 40
Ort:	69168 Wiesloch
Telefax:	+49 (0) 6222 3169-8676
e-Mail:	banking@mlp.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen
Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;

2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;

3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;

4. zur Anschrift

   a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

   b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;

6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

12. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

14. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

15. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.** Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist,** bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung für Ihre Vertragserklärung zur Eröffnung eines Abwicklungskontos für das Online-Wertpapierdepot:

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen.** Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs,** wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Name der Bank:	MLP Banking AG
Straße:	Alte Heerstraße 40
Ort:	69168 Wiesloch
Telefax:	+49 (0) 6222 3169-8676
e-Mail:	banking@mlp.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

6. zum Zahlungsdienstleister

   a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;

   b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

7. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

   a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;

   b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

   c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

   d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

   e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

   f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

   g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

   a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

   b) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;

9. zur Kommunikation

a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

10. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

12. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

13. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.** Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung
Die Bank wird sofort nach Annahme des Kontovertrages und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Vertrages und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen weiteren Verträge beginnen, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung holt die Bank bei Vertragsunterzeichnung ein. Die Bank ist auch dann zur vorzeitigen Vertragsausführung berechtigt, wenn der Kunde die vorgenannte Zustimmung nicht erteilt, es sei denn, der Kunde erteilt ausdrücklich eine anderslautende Weisung.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen: Diese Informationen sind bis auf Weiteres gültig.

Grundsätze und Informationen der MLP Banking AG im Rahmen des Wertpapiergeschäfts.

Informationen über die MLP Banking AG und unsere Dienstleistungen.

Wir, die MLP Banking AG (im Folgenden „MLP"), stehen unseren Kunden mit zahlreichen Dienstleistungen rund um die Beratung sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Verwahrung von Finanzinstrumenten zur Verfügung.

Um die für unsere Kunden am besten geeigneten Vermögenskonzepte anbieten zu können, selektieren wir die am Markt erhältlichen Wertpapierdienstleistungen, Finanzinstrumente und deren Emittenten nach strengen Qualitätskriterien. Durch diese gezielte Fokussierung unserer Produktpalette auf bestimmte Anlageklassen und Anbieter, erbringen wir die Anlageberatung als sogenannte „nichtunabhängige Anlageberatung".

Um unseren hohen Qualitätsansprüchen in der Anlageberatung gerecht zu werden, beraten unsere MLP Berater* bewusst nur zu von uns ausgewählten Investmentfonds und geschlossenen Beteiligungen. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Investmentfonds und geschlossenen Beteiligungen erfolgt dabei aktuell auf Basis der von den Fondsgesellschaften zur Verfügung gestellten Informationen; auch, sofern diese nur rudimentär vorliegen.

Auf Basis Ihrer persönlichen Ziele und Bedürfnisse sowie unter Berücksichtigung Ihrer Vermögenssituation erhalten Sie im Rahmen einer Anlageberatung von Ihrem MLP Berater eine individuelle, für Sie geeignete Anlageempfehlung. Dabei werden Ihre persönlichen Vorgaben, Wünsche und Nachhaltigkeitspräferenzen in die (Anlage-)Empfehlung einbezogen. Allgemein unterscheiden sich Finanzinstrumente, die als nachhaltig gelten, die nachhaltige Investitionen beinhalten oder bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, von anderen Finanzinstrumenten dadurch, dass sie für sich Nachhaltigkeitsziele definieren und verfolgen, mit denen beispielsweise Umweltziele oder Ziele zur Stärkung der sozialen Integration und des Zusammenhalts unter Berücksichtigung guter Unternehmensführung verbunden sind (sog. ESG-Ziele: Environment, Social, Governance). Wir informieren Sie auch über die Ergebnisse der Bewertungen der Fondsgesellschaften zu den zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des jeweiligen Finanzinstruments.

Eine regelmäßige Geeignetheitsprüfung Ihrer Anlagen nehmen wir nicht vor.

Darüber hinaus ermöglichen wir Ihnen auch ohne Inanspruchnahme einer Anlageberatung eine selbstständige Investition in alle von uns vorselektierten Investmentfonds, wobei wir Ihnen hierbei - abhängig von der Komplexität des Finanzinstruments - eine Ausführung mit Angemessenheitsprüfung („beratungsfreies Geschäft") oder ohne Angemessenheitsprüfung („Execution-only-Geschäft") anbieten. Dabei werden Investitionen in „komplexe Finanzinstrumente" wie bspw. alternative Investmentfonds generell als beratungsfreies Geschäft abgewickelt. Der Kauf von komplexen Finanzinstrumenten im Rahmen von Execution-only-Geschäften ist nicht möglich.

Mit dem MLP Online-Wertpapierdepot können Sie ohne Inanspruchnahme einer Anlageberatung Aktien, Renten, Bezugsrechte oder sonstige Finanzinstrumente über MLP an einer deutschen Börse oder einer im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten ausländischen Börse erwerben („beratungsfreies Geschäft"), Wertpapiere aller Art veräußern sowie bei uns verwahren. Ausgenommen im Rahmen des MLP Online-Wertpapierdepots ist der Erwerb von Investmentfonds.

Mit dem Erwerb bestimmter Wertpapiere (u. a. Aktien, Bankschuldverschreibungen sowie anderer Forderungen gegen Kreditinstitute) können sich im Abwicklungsfall des jeweiligen Kreditinstitutes Nachteile ergeben. Weitere Informationen zu diesen Regelungen zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in) finden Sie unter www.mlp.de/banking/mlp/rechtliche-hinweise/.

Aufträge in Wertpapiergeschäften können Sie bei MLP, Ihrem MLP Berater oder für das MLP Online-Wertpapierdepot online in Ihrem MLP Banking (Onlinebanking) erteilen. Wir nehmen grundsätzlich keine Order telefonisch entgegen. Die maßgebliche Sprache für Ihre Vertragsbeziehung zu uns ist Deutsch.

Um unseren Kunden das höchste Schutzniveau zu gewährleisten, klassifizieren wir unsere Kunden als Privatkunden. Dementsprechend richten wir unseren Zielmarkt für Wertpapierdienstleistungen, insbesondere die Beratung und den Vertrieb von Finanzinstrumenten, auf Privatkunden aus. Diesen evaluieren wir regelmäßig in engem Austausch mit unseren Produktpartnern.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form einheitlich für beide Geschlechter.

MLP ist ein CRR-Kreditinstitut und bietet das Haftungsdach für Ihren MLP Berater, der bei der Anlageberatung und -vermittlung als vertraglich gebundener Vermittler unter dem Haftungsdach der MLP tätig ist.
MLP wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 2428, 60439 Frankfurt am Main, Internet: www.bafin.de sowie der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Internet: www.ecb.europa.eu, beaufsichtigt. Wir sind dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MLP beschrieben.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere auch nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

MLP unterhält u. a. Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in Luxemburg, Großbritannien und den USA. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

Über Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte, die wir unseren Kunden über die von uns erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung stellen, informiert unser Preis- und Leistungsverzeichnis. Des Weiteren können Sie diesem auch die Kosten und Nebenkosten unserer Produkte entnehmen. Auf Wunsch stellt Ihr MLP Berater Ihnen dies gerne zur Verfügung oder Sie entnehmen dies unserer Homepage.

Für weitere Informationen über MLP wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse:

MLP Banking AG
Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch
Tel 06222 • 3169 • 4000
Fax 06222 • 3169 • 8933
banking@mlp.de

Kundeninformationen zur Beurteilung des Zielmarkts, der Geeignetheit und Angemessenheit Ihrer Kapitalanlage.

Zur Beurteilung des Zielmarkts

Bei der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen, insbesondere bei der Empfehlung beziehungsweise dem Vertrieb von Finanzinstrumenten prüfen wir grundsätzlich, ob diese dem von unseren Produktpartnern für Privatkunden sowie dem von MLP für unsere spezielle Kundengruppe definierten Zielmarkt entsprechen.
MLP-Kunden sind Privatkunden und verfolgen primär das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung.

Für den MLP-Zielmarkt für Investmentfonds des Vermögensdepots gilt:
Das Ziel Vermögensbildung/Vermögensoptimierung versuchen sie mit einer Risikotoleranz zwischen 1 (konservativ) und 5 (spekulativ) mit den korrespondierenden Renditeerwartungen von „sehr gering“ bis „sehr hoch“ zu erreichen. Die MLP-Kunden akzeptieren Produkte ohne Kapitalschutz und können den Verlust des eingesetzten Kapitals tragen. Sie verfolgen Anlagehorizonte von „kurzfristig“ (kürzer als 3 Jahre) über „mittelfristig“ (3 bis 5 Jahre) bis hin zu „langfristig“ (länger als 5 Jahre). Dabei finden auf Wunsch auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele Berücksichtigung. Diese Kunden haben im Allgemeinen Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich Wertpapiere insbesondere im Handel von Investmentfonds einschließlich komplexer Investmentfonds. MLP stellt sicher, dass die im Vermögensdepot angebotenen Fonds sich innerhalb dieses MLP-Zielmarktes bewegen.

Für den MLP-Zielmarkt für geschlossene Beteiligungen gilt:
Das Ziel Vermögensbildung/Vermögensoptimierung versuchen sie mit einer sehr hohen Risikobereitschaft und der damit korrespondierenden sehr hohen Renditeerwartung zu erreichen. Die MLP-Kunden akzeptieren Produkte ohne Kapitalschutz und können den vollständigen Verlust des ein-

gesetzten Kapitals tragen, der sich durch die Inkaufnahme des mit einer Beteiligung verbundenen unternehmerischen Risikos ergeben kann. Sie verfolgen Anlagehorizonte von „mittelfristig“ (3 bis 5 Jahre) bis „langfristig“ (länger als 5 Jahre). Dabei finden auf Wunsch auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele Berücksichtigung. Diese Kunden verfügen über umfangreiche Kenntnisse und/oder Erfahrungen in Finanzanlagen insbesondere in der Investition in geschlossene Alternative Investmentfonds und der damit einhergehenden Rechte und Pflichten. MLP stellt sicher, dass die angebotenen geschlossenen Alternativen Investmentfonds sich innerhalb dieses MLP-Zielmarktes bewegen.

Für den MLP Zielmarkt für Vermögenswirksame Leistungen gilt:
Das Ziel Vermögensbildung/Vermögensoptimierung versuchen sie mit einer Risikotoleranz zwischen 1 (konservativ) und 5 (spekulativ) mit den korrespondierenden Renditeerwartungen von „sehr gering“ bis „sehr hoch“ zu erreichen. Die MLP-Kunden akzeptieren Produkte ohne Kapitalschutz und können den Verlust des eingesetzten Kapitals tragen. Sie verfolgen einen mittelfristigen (3 bis 5 Jahre) bis langfristigen (länger als 5 Jahre) Anlagehorizont. Dabei finden auf Wunsch auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele Berücksichtigung. Diese Kunden haben im Allgemeinen Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich Wertpapiere insbesondere im Handel von Investmentfonds einschließlich komplexer Investmentfonds. MLP stellt sicher, dass die innerhalb Vermögenswirksamer Leistungen angebotenen Fonds sich innerhalb dieses MLP-Zielmarktes bewegen.

Informationen zur Geeignetheit und Angemessenheit Ihrer Kapitalanlage

Damit Ihr MLP Berater im Rahmen einer Anlageberatung gemeinsam mit Ihnen die für Sie und Ihre persönlichen Bedürfnisse geeigneten Finanzinstrumente auswählen und Ihnen empfehlen kann, benötigen wir verschiedene Angaben von Ihnen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, die wir durch geeignete Fragen überprüfen und plausibilisieren werden. Des Weiteren werden wir Ihre konkreten Anlageziele sowie Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse erfragen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um ein für Sie geeignetes Geldanlageprodukt auszuwählen. Diese benötigen wir auch, um zu prüfen, ob Sie mit einer Investition in den vom Produktgeber generell für Privatkunden sowie den von MLP für unsere spezielle Kundengruppe ausgewiesenen Zielmarkt fallen.

Ihr MLP Berater nutzt hierzu einen Erfassungsbogen („Kundenangaben gemäß § 64 Abs. 3 WpHG“), der Ihre Angaben anschaulich zusammenfasst. Zu jedem von Ihnen definierten Anlageziel bespricht Ihr MLP Berater die von Ihnen jeweils gewünschte maximale Risikoklasse, legt diese gemeinsam mit Ihnen fest und berücksichtigt auch Ihre Vorstellungen zur Anlagedauer sowie individuell weitere Aspekte, wie zum Beispiel den Wunsch, bei der Investition das Thema Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Auf Basis Ihrer Angaben nimmt Ihr MLP Berater eine Beurteilung vor, welche Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen in unserer Produktpalette für Sie und Ihre Anlagewünsche geeignet sind (auch „Geeignetheitsprüfung“ genannt). Dabei wird auch anhand geeigneter Fragen beurteilt, ob Sie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die im Zusammenhang mit der Anlage erwachsenden Anlagerisiken zu verstehen und ob diese für Sie entsprechend Ihrer Anlageziele (Zweck der Anlage, Anlagedauer, Risikoklasse) finanziell tragbar sind. Nur auf Basis vollständiger und korrekter Angaben können wir Ihnen ein zu Ihrem Risikoprofil passendes Anlageprodukt empfehlen. Die Angaben im Bogen „Kundenangaben“ dienen also dazu, in Ihrem Interesse ein für Sie geeignetes Produkt oder eine geeignete Dienstleistung auswählen zu können. Ohne diese relevanten Angaben dürfen wir Ihnen im Rahmen einer Anlageberatung kein Anlageprodukt empfehlen, unabhängig davon, ob sich die Empfehlung Ihres MLP Beraters auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf einer Geldanlage bezieht. Wird die Anlageberatung für eine Gesellschaft, eine Gruppe von Personen oder im Interesse eines Minderjährigen erbracht, ergeben sich weitere Besonderheiten. Um auch in diesen Fällen die Geeignetheit der Anlage beurteilen zu können, benötigen wir die notwendigen Angaben im Bogen „Kundenangaben“ auch von allen vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer der Gesellschaft oder erziehungsberechtigte Eltern) bzw. von allen Personen, die über die Anlage verfügen sollen (z. B. mehrere Depotinhaber). Bei Gemeinschaftsdepots stellt MLP im Rahmen der Geeignetheitsprüfung auf die finanziellen Gesamtverhältnisse und die gemeinsamen Anlageziele (Zweck der Anlage) aller Depotinhaber ab, in Bezug auf die Erfahrungen und Kenntnisse sowie die Anlagedauer und Risikoklasse auf die jeweils geringste Angabe. Bei Stellvertretung wird auf die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Vertretenen (z. B. Minderjähriger oder Gesellschaft), für die Ermittlung der Erfahrungen und Kenntnisse auf den Vertreter (z. B. Eltern, Geschäftsführer der Gesellschaft) abgestellt, bei mehreren Vertretern auf den mit den geringsten Angaben.

Bei der Auswahl der für Sie passenden Anlage wird Ihr MLP Berater auch durch technische Systeme unterstützt. Diese validieren die Qualität der Anlageberatung, indem sie auch systemseitig sicherstellen, dass Ihnen nur solche Finanzinstrumente empfohlen werden, die mit den von Ihnen gemachten Angaben im Einklang stehen. Da sich Ihre individuellen Verhältnisse, insbesondere ihre finanziellen Bedürfnisse, Ihre Anlageziele und Ihre Risikoneigung verändern können, überprüft Ihr MLP Berater bei jeder Anlageempfehlung, ob Ihre Angaben noch aktuell oder Anpassungen notwendig sind. Zudem ist es besonders wichtig, dass Sie Änderungen Ihrer Angaben umgehend Ihrem MLP Berater mitteilen, um die Geeignetheit Ihrer Anlagen zu gewährleisten. Die von Ihnen im Rahmen einer Anlageberatung gemachten Angaben sowie die Ihnen gegenüber ausgesprochenen Empfehlungen in Bezug auf eine konkrete Anlageentscheidung fasst Ihr MLP Berater für Sie in einer schriftlichen Geeignetheitserklärung zusammen, die Sie im Anschluss an die Anlageberatung erhalten.

Zusammen mit der Geeignetheitserklärung erhalten Sie eine Übersicht über die mit der empfohlenen Transaktion verbundenen Kosten (Bruttopreis inkl. MwSt.). Mit dieser „Ex-ante-Kostenübersicht" erhalten Sie einen individuellen Überblick über alle mit der Transaktion verbundenen Dienstleistungskosten, z. B. die mit der Vermittlung und der Verwaltung/Verwahrung Ihrer Fondsanteile verbundenen Kosten. Diese werden Ihnen typischerweise unmittelbar in Rechnung gestellt. Dargestellt werden beispielsweise auch die konkreten Produktkosten des gewählten Finanzinstruments. Diese Produktkosten fallen im Fonds an. Ein konkretes Beispiel für die „Ex-ante-Kostenübersicht" finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Damit Sie Ihre Anlageentscheidung stets auf einer informierten Basis treffen können, erläutert Ihr MLP Berater Ihnen die für Sie geeigneten Finanzinstrumente und erklärt Ihnen dabei auch das Prinzip des Anlagerisikos, das Verhältnis zwischen Risiko und Rendite sowie die Auswirkungen von Kosten auf Ihre Anlage. Zudem erhalten Sie von Ihrem MLP Berater die Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen, die einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Formen der Vermögensanlagen in Wertpapieren vermitteln und die mit diesen Geschäften typischerweise verbundenen Risiken ausführlich darstellen. Mit dem MLP Online-Wertpapierdepot oder über Ihr MLP Financial Home/MLP Banking können Sie bestimmte Geschäfte in Wertpapieren auch ohne die Inanspruchnahme einer Anlageberatung durch Ihren MLP Berater tätigen (sog. „beratungsfreies Geschäft"). Führen wir in Ihrem Auftrag Anlagegeschäfte ohne vorherige Beratung aus, müssen wir auf Basis der Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen beurteilen, ob die von Ihnen gewünschte Transaktion für Sie angemessen ist (sog. „Angemessenheitsprüfung"). Diese Beurteilung wird anhand einer Überprüfung seitens Ihres MLP Beraters vorgenommen, um einschätzen zu können, ob Sie auf Basis Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die Risiken in Zusammenhang mit dem beauftragten Wertpapiergeschäft angemessen beurteilen können. Liegen uns die hierfür erforderlichen Informationen nicht vor oder kommt unsere interne Prüfung zu dem Ergebnis, dass das von Ihnen gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung nicht angemessen für Sie ist, müssen wir Sie hierüber informieren. Sie erhalten einen Warnhinweis, wenn das beauftragte Finanzinstrument unangemessen ist oder Ihre vorab gemachten Angaben unvollständig sind. Daher werden Sie in Ihrem Interesse um aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben gebeten. Anders als bei der Anlageberatung werden unter anderem Ihre Anlageziele, Risikobereitschaft und finanziellen Verhältnisse nicht geprüft und Sie erhalten keine persönliche Empfehlung.

Nach einer vorangegangenen Anlageberatung können Sie mittels freiem Auftrag (z. B. durch eine Überweisung) eine Investition in alle von uns vorselektierten Investmentfonds tätigen. Diese selbstständige weitere Investition führen wir bei komplexen Finanzinstrumenten im beratungsfreien Geschäft mit Angemessenheitsprüfung, bei Investitionen in nicht-komplexe Finanzinstrumente im Wege des sogenannten „Execution-only-Geschäfts" aus. In diesen Fällen prüfen wir nicht, ob das Produkt für Sie individuell geeignet beziehungsweise angemessen ist und ob Sie mit Ihrer individuellen Investition in den vom Produktgeber ausgewiesenen Zielmarkt des Produkts fallen.
Bei der Erbringung von Anlageberatung und Wertpapierdienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, ist MLP gesetzlich dazu verpflichtet, die Inhalte der in diesem Zusammenhang mit Ihnen geführten Telefongespräche aufzuzeichnen – selbst dann, wenn diese Gespräche nicht zum Abschluss solcher Geschäfte oder zur Erbringung solcher Dienstleistungen führen. Sie können der Aufzeichnung solcher Gespräche in jedem Einzelfall widersprechen. Das führt allerdings dazu, dass wir die aufgeführten Dienstleistungen dann nicht telefonisch erbringen können. Die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen beträgt grundsätzlich fünf Jahre. In Einzelfällen kann die Aufbewahrungsfrist durch die zuständige Aufsichtsbehörde um zwei Jahre verlängert werden. Eine Kopie der Aufzeichnung über diese

Gespräche kann Ihnen auf Anfrage während der Aufbewahrungsfrist zur Verfügung gestellt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Erstellungsdatum.

Für weitergehende Informationen rund um das Thema Geeignetheit und Angemessenheit Ihrer Kapitalanlage steht Ihnen Ihr MLP Berater jederzeit gerne zur Verfügung.

Grundsätze der MLP Banking AG für den Umgang mit Interessenkonflikten.

Bei der Erbringung unserer Dienstleistung versuchen wir stets, Interessenkonflikte zu vermeiden. Diese lassen sich bei Finanzdienstleistern, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringen, nicht immer gänzlich ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes und der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) sowie der entsprechenden europäischen und nationalen Verordnungen informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich zwischen unserem Haus, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, Vertriebsbeauftragten, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden ergeben. Insbesondere können sich im Rahmen unserer Wertpapier- und Wertpapiernebendienstleistungen Interessenkonflikte ergeben:

- in der Anlageberatung und -vermittlung aus unserem Interesse am Absatz von Geldanlageprodukten und sonstigen Finanzinstrumenten
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen, z. B. Vertriebsprovisionen oder anderen geldwerten Vorteilen, von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung an Mitarbeiter, Vertriebsbeauftragte und Berater oder durch vertriebliche Vorgaben in Bezug auf die Anlageberatung oder -vermittlung
- aus Beziehungen unseres Hauses zu anderen Dienstleistern, etwa bei Kooperationen
- durch die Empfehlung oder die Vermittlung von Produkten, die wir selbst oder ein mit uns verbundenes Tochterunternehmen ausgibt, managt oder verwaltet
- durch Erlangung und Verwendung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind
- durch die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Orderannahme und -ausführung sowie auf die Auswahl der Handelsplätze und externer Lagerstellen
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, die Zielmarktdefinition, die Qualität der Geeignetheitsprüfung oder die Auftragsausführung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf die Einhaltung von angemessenen Standards verpflichtet.

Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Branchenstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Für unser Haus haben wir unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Funktion eingerichtet, der die Identifikation und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir dabei unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Wir haben organisatorische Strukturen und Verfahrensabläufe zur Wahrung der Kundeninteressen in der Anlageberatung und bei der Erbringung sonstiger Wertpapierdienstleistungen geschaffen, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden
- Wir stellen durch organisatorische und technische Verfahren sicher, dass die Beurteilung des Zielmarktes sowie die Auswahl der für den Kunden geeigneten Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen ausschließlich auf Basis der relevanten Kundenangaben und im Einklang mit den Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und Interessen (einschließlich der vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen) sowie innerhalb des für unsere Kunden definierten Zielmarktes erfolgt
- Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern, Vertriebsbeauftragten und Beratern, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, werden gegenüber unserer Compliance-Funktion offengelegt
- Unsere Mitarbeiter, Vertriebsbeauftragten und Berater verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Marktmissbrauch
- Wir führen Beobachtungs- und Sperrlisten, die unter anderem dazu dienen, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen und den Infor-

mationsfluss innerhalb der MLP zu reglementieren
- Wir haben Regelungen etabliert zur Wahrung der Kundeninteressen bei der Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung von Vertriebsvorgaben
- Wir stellen sicher, dass die Vergütung unserer Mitarbeiter, Vertriebsbeauftragten und Berater keine unangemessenen Anreize bietet, nicht im besten Interesse unserer Kunden zu handeln
- Wir haben den Umgang mit Zuwendungen sowie deren Offenlegung geregelt und stellen sicher, dass Zuwendungen von Dritten nur angenommen oder an Dritte gewährt werden, sofern sie die Qualität unserer Dienstleistungen verbessern und Kundeninteressen nicht entgegenstehen
- Wir schulen unsere Mitarbeiter, Vertriebsbeauftragten und Berater regelmäßig zu wesentlichen compliancerelevanten Themen

Interessenkonflikte, die sich ausnahmsweise nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden im Rahmen der Anlageberatung vor einem Geschäftsabschluss offenlegen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie besonders hinweisen:

Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen durch Dritte legen wir unseren Kunden offen. So erhalten wir im Rahmen der Anlageberatung und dem Vertrieb von Wertpapieren in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, die wir vereinnahmen dürfen. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von den Fondsgesellschaften aus der jährlichen Verwaltungsvergütung der einzelnen Fonds an uns ausgezahlt werden. Die Vertriebsfolgeprovision wird auf Grundlage des bei uns während eines Kalenderjahres gehaltenen Fondsbestands ermittelt.
Daneben erhalten wir Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen oder entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis, geleistet werden. Darüber hinaus erhalten wir Ausgabeaufschläge, soweit sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhoben werden. Weitere Informationen über die Höhe der Zuwendungen, die wir für einen konkreten Fonds erhalten, stellt Ihnen Ihr MLP Berater im Rahmen der Geldanlageberatung gerne zur Verfügung.

Zudem können wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltlich Zuwendungen wie Informationsmaterial, Schulungsunterlagen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme erhalten.
Die Entgegennahme von Zuwendungsleistungen durch Dritte erfolgt nur, wenn und soweit die damit verbundenen Dienstleistungen im besten Interesse unserer Kunden erbracht werden und wir diese nutzen, um unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Wir unternehmen alle erforderlichen Schritte, um die Erfüllung unserer Pflichten als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ehrlich, redlich, professionell und im bestmöglichen Interesse unserer Kunden zu erfüllen.

Ihr MLP Berater ist als selbstständiger Handelsvertreter (§§ 84 ff. HGB) unter dem Haftungsdach unserer Gesellschaft tätig und wird in Form von Provisionen vergütet, deren Höhe grundsätzlich von der Vergütung abhängt, die MLP von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern für den Vertrieb von Wertpapieren erhält. Diese kann je nach empfohlenem Finanzinstrument variieren.
Die Anlageberatung erbringen wir daher nicht als Honorar-Anlageberatung.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen gerne weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution).

A. Vorbemerkung

Wir sind verpflichtet, Aufträge unserer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten in einem Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für unseren Kunden zu erzielen.
Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für unseren Kunden führt.

Aufträge für den Handel von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) führen wir nach den folgenden Grundsätzen aus:

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die ein Privatkunde (im Folgenden der „Kunde“) der MLP zum Zweck des Erwerbs oder der Veräußerung von Wert-

papieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass MLP auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft), auch unter Einschaltung von Zwischenkommissionären.

In den Fällen, in denen die Depotführung nicht bei MLP erfolgt, wird MLP den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn an das jeweilige depotführende Finanzdienstleistungsunternehmen bzw. Kreditinstitut weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach den Grundsätzen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens bzw. Kreditinstituts ausgeführt.

2. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann MLP Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Einer Weisung des Kunden wird MLP bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages Folge leisten.

Liegt eine Kundenweisung vor, so erkennt der Kunde an, dass MLP durch seine Weisung von der Pflicht befreit ist, den Auftrag entsprechend diesen Grundsätzen auszuführen und bei weisungsgemäßer Ausführung die Pflicht zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei der Orderausführung als erfüllt gilt.

Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze.

B. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung

1. Kommissionsgeschäfte im Produkt „MLP Online-Wertpapierdepot"

Zur Ausführung von Aufträgen im Produkt „MLP Online-Wertpapierdepot" als Kommissionsgeschäfte gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt MLP die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Für die nachfolgend aufgeführten Klassen von Finanzinstrumenten kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung.
Die kompletten Ausführungsgrundsätze der dwpbank sowie ergänzende Informationen sind über die Website der dwpbank (www.dwpbank.de) abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen über den MLP Kundenservice (banking@mlp.de) in Papierform aus.

Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmte, standardisierte Prozesse eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften für unsere Kunden. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen über die dwpbank werden Finanzinstrumente in folgenden Klassen untergliedert:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Schuldverschreibungen)

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in Investmentvermögen erfolgt über die Verwahrstelle. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem tätigen, so erteilt er uns eine entsprechende Weisung.

Aufträge in anderen Klassen von Finanzinstrumenten führen wir ausschließlich auf Basis einer individuellen Weisung des Kunden aus.

2. Festpreisgeschäfte

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellen wir organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

3. Kommissionsgeschäft im Produkt „Vermögensdepot"

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds führt MLP als Kommissionsgeschäfte gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte grundsätzlich unter Einsatz der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) als Zwischenkommissionärin wie folgt aus:

- Anteile von Investmentfonds werden nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs direkt über die Verwahrstelle ausgeführt.

- Anteile an Exchange Traded Funds (ETFs) werden gemäß den Vertragsbedingungen ausschließlich außerbörslich mit Abrechnung der Aufträge zum aktuellen Nettoinventarwert (NAV) ausgeführt. Die von der dwpbank für Kommissionsgeschäfte, insbesondere für den Handel von ETFs, aufgestellten Ausführungsgrundsätze kommen demgemäß nicht zur Anwendung.

C. Überprüfung der Grundsätze

Wir überprüfen unsere Grundsätze für die Weiterleitung von Aufträgen zur Ausführung durch die dwpbank regelmäßig, mindestens jährlich, sowie anlassbezogen.

Inhaltsverzeichnis Seite

Allgemeine Informationen 2

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr 4

MLP Girokonten 4
MLP4YOU Konto (bis zum 02.07.2024 MLP Schülerkonto) 5
MLP Vermieterkonto 6
MLP Praxiskonto (Kein Neuabschluss möglich ab 25.04.2026) 6
MLP Businesskonten 7
MLP Einlagenkonten 8
MLP Kreditkarten 9

Sonstige allgemeine Dienstleistungen 10

Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten sowie beim Scheckverkehr 12

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften 12
Übersicht über Annahme und Ausführung sowie Entgelte für Überweisungen 13
Lastschriften 16
Scheckverkehr 16
Girocard/Digitale Girocard 17
MLP Kreditkarten 17
SEPA-Echtzeitüberweisung (SCTInst) 18
Nutzung von Wero 18
Nutzung von Wero-Pro 18

Preise und Leistungsmerkmale im Kundenkreditgeschäft 19

Preise und Leistungsmerkmale für Wertpapierdienstleistungen 20

Allgemeines 20
Vermögensdepot (Preismodell 3) 21
MLP Online-Wertpapierdepot 27

Preise und Leistungsmerkmale für den Handel mit Kryptowerten 28

MLP Krypto Account und Krypto Abwicklungskonto 28

Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

MLP Banking AG
Alte Heerstr. 40
69168 Wiesloch

Kontaktadresse

MLP Banking AG
Bank-Kundenservice
Postfach 13 79
69154 Wiesloch
Tel +49 (0) 6222 • 3169 • 4000
E-Mail: banking@mlp.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)
BaFin-Registernummer 108754

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Eintragung im Handelsregister

Registergericht Mannheim HRB 335755

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE53ZZZ00000010849

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch.

Einlagensicherungsfonds

Die MLP Banking AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen.
Näheres entnehmen Sie bitte unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Informationen unter www.mlp.de, dem „Informationsbogen für den Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Streitschlichtung im Ombudsmannverfahren

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f. des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Geschäftstage

Ein Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die MLP Banking AG (nachfolgend Bank) unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen am Sitz der Bank (Baden-Württemberg), mit Ausnahme aller Samstage, dem 24. Dezember und dem 31. Dezember.
Bitte beachten Sie, dass in Baden-Württemberg die folgenden Feiertage bestehen, die nicht bundesweit gelten: Heilige Drei Könige (6. Januar), Allerheiligen (1. November) sowie der bewegliche Feiertag Fronleichnam.
Diese regionalen Feiertage sind wie die bundeseinheitlichen Feiertage ebenfalls keine Geschäftstage.

Die oben genannten Geschäftstage gelten auch für Wertpapierdienstleistungen.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung
Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.
Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Darstellung der Preise
Preise ohne Kennzeichnung unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr

MLP Girokonten

Für Leistungen, die nicht in dieser Übersicht aufgeführt sind, gelten die Preise unter „Sonstige allgemeine Dienstleistungen“ sowie „Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten sowie beim Scheckverkehr“.

Leistungsmerkmale und Entgelte (Preise je Vorgang in EUR, sofern nichts Näheres bezeichnet)

	MLP KomfortKonto/ Basiskonto[1]	MLP PremiumKonto	MLP KomfortKonto classic[2]	MLP CampusGirokonto
Grundpreis				
Monatlicher Grundpreis	5,00	7,50	3,00	kostenfrei
Bei externem[3] Geldeingang[4]-von mind. 500,00 EUR pro Kalendermonat - Gilt nur für MLP KomfortKonto bei Verträgen mit Verbrauchern	kostenfrei	- - -	- - -	- - -
Für Studenten bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres	- - -	- - -	- - -	kostenfrei
Rechnungsabschluss	quartalsweise	quartalsweise	quartalsweise	quartalsweise
Zinssätze: (variabel) p. a.				
Zinssatz für Guthaben	- - -	- - -	- - -	- - -
Verwahrentgelt (variabel) p. a.				
Ab einem Betrag von 75.000,01 EUR (Freibetrag 75.000,00 EUR)[5]	0,000 %[6]	0,000 %[6]	0,000 %[6]	0,000 %[6]
Zugangswege				
MLP Financial Home / MLP Banking	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
Telefon-Banking	---	kostenfrei	---	---
KonsumKonto – Zusatzkonto nur in Verbindung mit einem MLP KomfortKonto oder MLP CampusGirokonto				
„KonsumKonto“ – Leistung wie Ursprungskonto (MLP KomfortKonto bzw. MLP CampusGirokonto)				
Bei Geldeingang von mind. 100,00 EUR pro Kalendermonat	kostenfrei[7]			kostenfrei[8]
Bei Geldeingang unter 100,00 EUR pro Kalendermonat	1,00[7]			1,00[8]
Verwahrentgelt (variabel) p. a				
Ab einem Betrag von 10.000,01 EUR	0,000 %[6]	0,000 %[6]	0,000 %[6]	0,000 %[6]
Zusatzkonten – monatlicher Grundpreis je Zusatzkonto				
Leistung wie Ursprungskonto	1,00	kostenfrei[9]	---	1,00
Verwahrentgelt (variabel) p. a				
Ab einem Betrag von 10.000,01 EUR (Freibetrag 10.000,00 EUR)[5]	0,000 %[6]	0,000 %[6]	0,000 %[6]	0,000 %[6]
Zinssätze: (variabel) p. a. gültig seit	01.11.2023	01.11.2023	01.11.2023	01.11.2023
Sollzinssatz für Überziehungskredit (Dispositionskredit)[10]	9,900 %	9,900 %	9,100 %	9,900 %
Zinssätze: (variabel) p. a. gültig seit	01.11.2023	01.11.2023	01.11.2023	01.11.2023
Sollzinssatz für geduldete Überziehung[10]	12,900 %	12,900 %	12,100 %	12,900 %

[1] Basiskonto gem. § 33 des Zahlungskontengesetzes.

[2] Nur bis zum 31.10.2004 begründete Vertragsverhältnisse, neue KomfortKonto classic können nicht mehr eröffnet werden.

[3] Bei Gemeinschaftskonten interner Geldeingang von mindestens 500 EUR ausreichend, sofern mindestens einer der Kontoinhaber dieses Gemeinschaftskontos Einzelkontoinhaber eines weiteren Komfortkontos ist.

[4] Geldeingang z. B. Lohn, Gehalt, Rente, Mieteinnahmen.

[5] Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Das Verwahrentgelt fällt nur für Guthabenbeträge an, die den o.g. Freibetrag überschreiten. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwahrentgelts berücksichtigt. Das Verwahrentgelt wird nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Überschreitung des o.g. Freibetrags in Rechnung gestellt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Das Verwahrentgelt wird jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto belastet.

[6] Das Verwahrentgelt ist variabel und entspricht der jeweils aktuellen Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB). Steigt der Referenzzinssatz auf oder über null, wird kein Verwahrentgelt erhoben. Eine Änderung des Referenzzinssatzes wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) wirksam.

[7] MLP Mastercard, kostenlose Girocard, Digitale Girocard und Überziehungskredit jeweils entweder nur für das MLP KomfortKonto oder für das KonsumKonto möglich.

[8] MLP Debit Mastercard für Studenten, kostenlose Girocard, Digitale Girocard und Überziehungskredit jeweils entweder nur für das MLP CampusGirokonto oder für das KonsumKonto möglich.

[9] Bis zu 4 Zusatzkonten.

[10] Maßgeblich für die Berechnung der Sollzinsen ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung der Sollzinsen berücksichtigt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Die Sollzinsen werden jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto belastet.

	MLP KomfortKonto/ Basiskonto	MLP PremiumKonto	MLP KomfortKonto classic	MLP CampusGirokonto
Leistungen in Zusammenhang mit der Girocard und Digitalen Girocard				
Girocard oder Digitale Girocard für 1. und 2. Kontoinhaber	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
Girocard oder Digitale Girocard jeweils für 1. und 2. Kontoinhaber, wenn bereits eine kostenlose Girocard oder Digitale Girocard für ein KomfortKonto besteht	10,00		10,00	10,00
Girocard oder Digitale Girocard für KonsumKonto und Zusatzkonto (pro Karte/Laufzeit jeweils für 1. und 2. Kontoinhaber), wenn bereits eine kostenlose Girocard oder Digitale Girocard für das MLP KomfortKonto/MLP CampusGirokonto besteht	10,00		10,00	10,00
Girocard oder Digitale Girocard für KonsumKonto und Zusatzkonto (pro Karte/Laufzeit für 1. und 2. Kontoinhaber), wenn noch keine kostenlose Girocard oder Digitale Girocard für das MLP KomfortKonto/MLP CampusGirokonto besteht	kostenfrei			kostenfrei
Girocard und Digitale Girocard für Bevollmächtigte (pro Karte/Laufzeit)	10,00	10,00	10,00	10,00
Girocard oder Digitale Girocard für Zusatzkonten (pro Karte/Laufzeit)	---	10,00	---	---

MLP4YOU Konto (bis zum 02.07.2024 MLP Schülerkonto)

Bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, danach Weiterführung als MLP KomfortKonto

Leistungsmerkmale und Entgelte (Preise je Vorgang in EUR, sofern nichts Näheres bezeichnet)

Grundpreis	**Preis**
Monatlicher Grundpreis	0,00
Rechnungsabschluss	quartalsweise
Zinssätze: (variabel) p. a.	
Zinssatz für Guthaben	- - -
Zinssätze: (variabel) p. a.	**gültig seit 01.11.2023**
Sollzinssatz für Überziehungskredit (Dispositionskredit)[1] [2]	9,900 %
Zinssätze: (variabel) p. a.	**gültig seit 01.11.2023**
Sollzinssatz für geduldete Überziehung[2]	12,900 %
Verwahrentgelt (variabel) p. a.	
Ab einem Betrag von 10.000,01 EUR (Freibetrag 10.000,00 EUR)[3]	0,000 %[4]
Zugangswege	
MLP Financial Home / MLP Banking	kostenfrei
Leistungen in Zusammenhang mit der Girocard und Digitalen Girocard	
Girocard oder Digitale Girocard (pro Karte/Jahr)	0,00
Girocard und Digitale Girocard für Bevollmächtigte (pro Karte/Jahr)	20,00
12 Bargeldauszahlungen an inländischen Geldautomaten der Deutsche Bank AG, Postbank oder ING im Jahr	kostenfrei
Jede weitere Bargeldauszahlung an inländischen Geldautomaten der Deutsche Bank AG, Postbank oder ING	3,00
Leistungen in Zusammenhang mit der MLP Mastercard	
MLP Mastercard (pro Karte/Jahr) keine Zusatzkarte möglich	12,00
12 Bargeldauszahlungen im Jahr	kostenfrei
Jede weitere Bargeldauszahlung	3,00

[1] Überziehungskredite und geduldete Überziehungen sind für dieses Kontomodell erst ab Vollendung des 18. Lebensjahrs möglich, bis dahin erfolgt die Kontoführung auf Guthabenbasis.

[2] Maßgeblich für die Berechnung der Sollzinsen ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung der Sollzinsen berücksichtigt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Die Sollzinsen werden jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto belastet.

[3] Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Das Verwahrentgelt fällt nur für Guthabenbeträge an, die den o.g. Freibetrag überschreiten. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwahrentgelts berücksichtigt. Das Verwahrentgelt wird nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Überschreitung des o.g. Freibetrags in Rechnung gestellt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Das Verwahrentgelt wird jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto belastet.

[4] Das Verwahrentgelt ist variabel und entspricht der jeweils aktuellen Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB). Steigt der Referenzzinssatz auf oder über null, wird kein Verwahrentgelt erhoben. Eine Änderung des Referenzzinssatzes wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) wirksam.

MLP Vermieterkonto

Leistungsmerkmale und Entgelte (Preise je Vorgang in EUR sofern nichts Näheres bezeichnet)

Grundpreis	Preis
Monatlicher Grundpreis für 12 Monate ab Kontoeröffnung	kostenfrei
Ab dem 13. Monat bei Geldeingang von mindestens 100,00 EUR pro Kalendermonat	kostenfrei
Ab dem 13. Monat bei Geldeingang von weniger als 100,00 EUR pro Kalendermonat	1,00
Rechnungsabschluss	quartalsweise

Zinssätze: (variabel) p. a.	
Zinssatz für Guthaben	- - -

Zinssätze: (variabel) p. a.	gültig seit 01.11.2023
Sollzinssatz für Überziehungskredit (Dispositionskredit)[1]	9,900 %
Zinssätze: (variabel) p. a.	gültig seit 01.11.2023
Sollzinssatz für geduldete Überziehung[1]	12,900 %

Verwahrentgelt (variabel) p. a.	
Ab einem Betrag von 10.000,01 EUR (Freibetrag 10.000,00 EUR)[2]	0,000 %[3]

Zugangswege	
MLP Financial Home / MLP Banking (für die Nutzung des MLP Vermieterkontos ist ein Zugang zum MLP Financial Home / MLP Banking zwingend erforderlich)	kostenfrei

Keine Ausgabe von MLP Kreditkarten, Girocard oder Digitaler Girocard

MLP Praxiskonto **(Kein Neuabschluss möglich ab 25.04.2026)**

Leistungsmerkmale und Entgelte (Preise je Vorgang in EUR sofern nichts Näheres bezeichnet)

Grundpreis	Preis
Monatlicher Grundpreis	3,00
Rechnungsabschluss	quartalsweise

Zusatzkonten – monatlicher Grundpreis je Zusatzkonto	Preis
Leistung wie Ursprungskonto, jedoch ohne Girocard und Digitale Girocard	- - -

Zinssätze: (variabel) p. a.	
Zinssatz für Guthaben	- - -

Zinssätze: (variabel) p. a.	gültig seit 19.11.2025
Sollzinssatz für Überziehungskredit (Dispositionskredit)[1]	6,500 %
Zinssätze: (variabel) p. a.	gültig seit 19.11.2025
Sollzinssatz für geduldete Überziehung[1]	9,500 %

Verwahrentgelt (variabel) p. a.	
Ab einem Betrag von 100.000,01 EUR (Freibetrag 100.000,00 EUR)[2]	0,000 %[3]

Zugangswege	
MLP Financial Home / MLP Banking	kostenfrei

Leistungen in Zusammenhang mit der Girocard und Digitalen Girocard	
Girocard und Digitale Girocard für 1. und 2. Kontoinhaber	kostenfrei
Girocard und Digitale Girocard für Bevollmächtigte (pro Karte/Laufzeit)	10,00

[1] Maßgeblich für die Berechnung der Sollzinsen ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung der Sollzinsen berücksichtigt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Die Sollzinsen werden jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto belastet.

[2] Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Das Verwahrentgelt fällt nur für Guthabenbeträge an, die den o.g. Freibetrag überschreiten. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwahrentgelts berücksichtigt. Das Verwahrentgelt wird nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Überschreitung des o.g. Freibetrags in Rechnung gestellt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Das Verwahrentgelt wird jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto belastet.

[3] Das Verwahrentgelt ist variabel und entspricht der jeweils aktuellen Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB). Steigt der Referenzzinssatz auf oder über null, wird kein Verwahrentgelt erhoben. Eine Änderung des Referenzzinssatzes wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) wirksam.

MLP Businesskonten

Leistungsmerkmale und Entgelte (Preise je Vorgang in EUR sofern nichts Näheres bezeichnet)

	BusinessSmart-Konto	BusinessMed-Konto
Grundpreis		
Monatlicher Grundpreis	15,00	9,00
Rechnungsabschluss	quartalsweise	quartalsweise
Zinssätze (variabel) p. a.		
Zinssatz für Guthaben	-	-
Zinssätze (variabel) p. a.	gültig seit 19.11.2025	gültig seit 19.11.2025
Sollzinssatz für Überziehungskredit (Dispositionskredit) [1]	6,500 %	6,500 %
Zinssätze (variabel) p. a.	gültig seit 19.11.2025	gültig seit 19.11.2025
Sollzinssatz für geduldete Überziehung [1]	9,500 %	9,500 %
Verwahrentgelt (variabel) p. a.		
Ab einem Betrag von 100.000,01 EUR (Freibetrag 100.000,00 EUR) [2]	0,000 % [3]	0,000 % [3]
Zugangswege		
MLP Financial Home / MLP Banking	kostenfrei	kostenfrei
Leistungen in Zusammenhang mit der Girocard und Digitalen Girocard		
Girocard und Digitale Girocard pro Businesskonto für eine bevollmächtigte bzw. vertretungsbefugte Person	kostenfrei	kostenfrei
Girocard und Digitale Girocard für weitere bevollmächtigte/vertretungsbefugte Personen (pro Karte/Laufzeit)	10,00	10,00

Sonstige Entgelte (in Verbindung mit Businesskonten) je Vorgang in EUR	
EBICS [4] Einrichtung pro Kundennummer	30,00
EBICS [4] Einrichtung/Änderung pro Teilnehmer	10,00
SRZ [5] Einrichtung	15,00
Überweisungen	
beleglos	0,00
beleghaft [6]	7,50
formlos [7]	25,00
Lastschrifteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	10,00
Bargeldauszahlung/Bargeldeinzahlung Reisebank pro Einzahlung/Auszahlung	5,00

[1] Maßgeblich für die Berechnung der Sollzinsen ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung der Sollzinsen berücksichtigt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Die Sollzinsen werden jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto belastet.

[2] Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Das Verwahrentgelt fällt nur für Guthabenbeträge an, die den o.g. Freibetrag überschreiten. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwahrentgelts berücksichtigt. Das Verwahrentgelt wird nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Überschreitung des o.g. Freibetrags in Rechnung gestellt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Das Verwahrentgelt wird jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto belastet.

[3] Das Verwahrentgelt ist variabel und entspricht der jeweils aktuellen Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB). Steigt der Referenzzinssatz auf oder über null, wird kein Verwahrentgelt erhoben. Eine Änderung des Referenzzinssatzes wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) wirksam.

[4] Multibankfähiger Standard für die Übertragung von Zahlungsverkehrsdatenüber das Internet.

[5] Belegloser Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren

[6] beleghaft, Überweisungsformular/belegleserfähig, ÜW online beleglos möglich

[7] formlos, z.B. Brief, freier Auftrag, ÜW online beleglos möglich

MLP Einlagenkonten

Für Leistungen, die nicht in dieser Übersicht aufgeführt sind, gelten die Preise unter „Sonstige allgemeine Dienstleistungen".

MLP Sparkonto

Zinssatz (variabel) für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist p. a., gültig ab 25.06.2025 0,250 %
Vorschusszinsen: ¼ des zu vergütenden Zinssatzes

Kontoauszüge, je Auszug	**EUR**
Elektronisch[4]	kostenfrei
per Post auf Verlangen des Kunden, wenn eine andere Übermittlungsart mit dem Kunden vereinbart ist oder die Bank ihre Informationspflichten bereits vorher erfüllt hat	Porto

Zinskapitalisierung jährlich

MLP Tagesgeldkonto

Zinssätze für Guthaben (variabel[1]) p. a., gültig ab 23.09.2026 1,200 %

Für Inhaber eines MLP CampusGirokontos[2]
Zinssätze für Guthaben (variabel[1]) p.a.
bis zu einem Betrag in Höhe von € 5.000,00 €:

Verzinsung entsprechend der jeweils aktuellen Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB)[3]

ab einem Betrag in Höhe von € 5.000,01: 1,200 %

Kontoauszüge, je Auszug	**EUR**
elektronisch[4]	kostenfrei
per Post auf Verlangen des Kunden, wenn eine andere Übermittlungsart mit dem Kunden vereinbart ist oder die Bank ihre Informationspflichten bereits vorher erfüllt hat	Porto

Rechnungsabschluss quartalsweise

MLP Festgeldkonto

Zinssatz für Guthaben mit 12-monatiger Laufzeit, p. a. für Neuanlagen und Prolongationen ab 23.09.2026 2,750 %
ab 10.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR

[1] Die Bank ist berechtigt, den Vertragszinssatz veränderten Marktbedingungen anzupassen. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird im Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) ausgewiesen und tritt ohne besondere Mitteilung auch für bestehende Tagesgeldkonten mit dem Tag der Veröffentlichung bzw. mit dem im PLV angegebenen Gültigkeitsdatum in Kraft, falls dieses der Veröffentlichung zeitlich nachgelagert ist.
[2] Gilt unter der Voraussetzung, dass der Kontoinhaber Inhaber eines MLP CampusGirokontos ist und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
[3] Der Leitzins der EZB für die Einlagefazilität beträgt zum 05.03.2025 2,75%. Die jeweils aktuelle Höhe dieses Zinssatzes kann unter https://www.bundesbank.de abgerufen werden.
[4] Über das MLP Financial Home / MLP Banking.

MLP Kreditkarten[1]

Zinssatz (variabel) für Teilzahlungskredit (sofern vereinbart) p. a. gültig seit 01.11.2023

Sollzins	Effektiver Jahreszins
9,900 %	10,360 %

Jahrespreise

Der Jahrespreis wird dem Kartenkonto im Voraus in voller Höhe belastet. Nach Ablauf des Vertragsjahres wird der Jahresumsatz ermittelt. Je nach Erreichen der definierten Jahresumsätze aus Haupt- und ggf. Zusatzkarte erfolgt eine anteilige oder vollständige Rückerstattung des Jahrespreises. Bei unterjähriger Kündigung erfolgt die Rückerstattung zeitanteilig.

Jahresumsatz

Der Jahresumsatz setzt sich aus den im abgelaufenen Vertragsjahr getätigten Umsätzen zusammen (ohne Bargeldverfügungen, Überweisungen auf das Kreditkartenkonto, Überweisungen vom Kreditkartenkonto auf das Referenzkonto).

MLP Mastercard Platinum			**EUR**
Jahrespreis bei Jahresumsatz in EUR	bis 7.999,99		190,00
	ab 8.000,00	bis 13.999,99	155,00
	ab 14.000,00	bis 19.999,99	120,00
	ab 20.000,00	bis 25.999,99	85,00
	ab 26.000,00	bis 31.999,99	50,00
	ab 32.000,00		0,00
Priority Pass für Haupt- und Zusatzkarte			kostenfrei
Mehrpreis für Kartenfertigung aus Holz			8,00[2]
Mehrpreis für die Designs „Äskulapstab“, „MLP Academics“ und „Tomorrow Dent”			0,00

MLP Mastercard			**EUR**
Jahrespreis bei Jahresumsatz in EUR	bis 5.999,99		32,00
	ab 6.000,00	bis 9.999,99	22,00
	ab 10.000,00	bis 13.999,99	12,00
	ab 14.000,00		0,00
Mehrpreis für Kartenfertigung aus Holz			8,00[2]
Mehrpreis für die Designs „Äskulapstab“, „MLP Academics“ und „Tomorrow Dent”			0,00

MLP Mastercard Business	**EUR**
Fester Jahrespreis für Kreditrahmenvertrag, unabhängig vom Jahresumsatz	30,00
Jahrespreis für Mitarbeiterkarte, pro Karte	10,00

MLP Debit Mastercard für Studenten	**EUR**
Jahrespreis	kostenfrei
Mehrpreis für die Designs „MLP Academics“ und „Tomorrow Dent”	0,00

Zusatzkarten:	**EUR**
MLP Mastercard (fester Jahrespreis, unabhängig vom Jahresumsatz)	12,00
MLP Mastercard Platinum (fester Jahrespreis, unabhängig vom Jahresumsatz)	24,00
Mehrpreis für Kartenfertigung aus Holz	8,00[2]
Mehrpreis für die Designs „MLP Academics“ und „Tomorrow Dent	0,00

MLP Kreditkarten (nur bis zum 31.10.2004 begründete Vertragsverhältnisse)

Neue Kreditkartenkonten dieser Generation können nicht mehr eröffnet werden.

Zinssatz (variabel) für Teilzahlungskredit (sofern vereinbart) p. a. gültig seit 01.11.2023

Sollzins	Effektiver Jahreszins
9,100 %	9,490 %

[1] Die nachfolgend dargestellten Preise und Entgelte gelten unabhängig davon, ob die Kreditkarten in physischer oder digitaler Form (bspw. per Apple Pay) genutzt werden.

[2] Der Mehrpreis wird jährlich berechnet und fällt zusätzlich zum Jahrespreis an. Dieser Betrag ist nicht rückerstattungsfähig.

MLP Mastercard	**EUR**
Fester Jahrespreis, unabhängig vom Jahresumsatz	26,00
Mehrpreis für Kartenfertigung aus Holz	8,00[1]
Sonstige Entgelte (gültig für alle MLP Kreditkarten) je Vorgang in EUR	
Überweisungen vom Kartenkonto auf das Referenzkonto (gilt nicht für die MLP Debit Mastercard für Studenten)	kostenfrei
Ersatz-Kreditkarte / Ersatz-Priority Pass (soweit der jeweilige Verlust durch den Kunden zu vertreten ist)[2]	15,00
Ersatz-PIN (soweit der Verlust durch den Kunden zu vertreten ist)[2]	2,50
Monats-Reporting MLP Mastercard Business auf Wunsch des Kunden	15,00 / p. M.
Rücklastschriften (sofern vom Karteninhaber verschuldet)	Weiterbelastung fremder Spesen
Entgelte Priority Pass (ausschließlich für Inhaber der MLP Mastercard Platinum) je Vorgang in EUR	
Lounge-Eintritt in Flughafen-VIP-Lounges für Haupt- und Zusatzkarteninhaber und Gäste	pro Person 24,00[3]
Verwahrentgelt (variabel) p. a. für Guthabenbeträge auf dem Kreditkartenkonto	
Ab einem Betrag von 10.000,01 EUR (Freibetrag 10.000 EUR)[4]	0,000 %[5]

Sonstige allgemeine Dienstleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, wenn die entsprechende Position bereits mit dem Grundpreis des Giro- oder Einlagenkontos, der MLP Kreditkarte bzw. mit dem Grundpreis des Wertpapierproduktes abgegolten ist.

MLP Financial Home / MLP Banking	**EUR**
Bereitstellung des Zugangs	kostenfrei

Verfahren zur Authentifizierung und Autorisierung von Aufträgen:	**EUR**
SecureGo plus-TAN-Verfahren (pro Direktfreigabe/TAN)	kostenfrei
Sm@rt-TAN plus-Verfahren (pro TAN)	kostenfrei
Zur Nutzung von Sm@rt-TAN plus ist ein TAN-Generator erforderlich. Ein TAN-Generator kann über den Webshop der DG Nexolution oder im Handel kostenpflichtig erworben werden.	
SMS-Benachrichtigungsservice nach gesonderter Vereinbarung (je SMS)	0,12

Kontoauszüge/Kreditkartenabrechnungen (nachstehend Auszug)	**EUR**
Elektronischer Abruf im MLP Financial Home / MLP Banking gemäß vereinbartem Turnus	kostenfrei

Auszüge per Post (je Auszug) / Adressnachforschung	**EUR**
Individueller Postversand[6]In- und Ausland	0,00 zzgl. Porto
Zusätzlicher Auszug (z. B. an Bevollmächtigten)	0,00 zzgl. Porto
Adressnachforschung (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände[7] verursacht)[8]	15,00

[1] Der Mehrpreis wird jährlich berechnet und fällt zusätzlich zum Jahrespreis an. Dieser Betrag ist nicht rückerstattungsfähig.

[2] Das Entgelt ist nur zu zahlen, wenn der Kunde und nicht die MLP Banking AG die Umstände, die den Ersatz der Karte bzw. des PIN-Briefs notwendig machen, zu vertreten hat (z. B. Ersatzkarte aufgrund Beschädigung oder Ersatz des PIN-Briefs wegen Vergessen der PIN) und die MLP Banking AG nicht als Zahlungsdienstleister gesetzlich verpflichtet ist, die Ersatzkarte bzw. den Ersatz des PIN-Briefs zu erteilen (gesetzliche Pflichten des Zahlungsdienstleisters finden sich beispielsweise in den §§ 675k Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 675l Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

[3] Preis inklusive Mehrwertsteuer von derzeit 19,00 %.

[4] Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Das Verwahrentgelt fällt nur für Guthabenbeträge an, die den o.g. Freibetrag überschreiten. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwahrentgelts berücksichtigt. Das Verwahrentgelt wird nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Überschreitung des o.g. Freibetrags in Rechnung gestellt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Das Verwahrentgelt wird jeweils mit der nächsten monatlichen Abrechnung fällig und dem Abwicklungskonto belastet.

[5] Das Verwahrentgelt ist variabel und entspricht der jeweils aktuellen Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB). Steigt der Referenzzinssatz auf oder über null, wird kein Verwahrentgelt erhoben. Eine Änderung des Referenzzinssatzes wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) wirksam.

[6] Wenn vom Kunden ausdrücklich gewünscht.

[7] Dieser Preis wird nur dann berechnet, wenn der Kunde die Bank entgegen seinen Sorgfaltspflichten nicht unverzüglich über die Änderung seiner Adresse unterrichtet hat, Nr. 11 Abs. 1 AGB.

[8] Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

Sonderleistungen	EUR
Ausfertigung von Kontoauszügen auf Verlangen des Kunden[1] (soweit die Bank ihre Informationspflichten vorher bereits erfüllt hatte und die Duplikatserstellung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde)	
bis 6 Monate	Porto
älter 6 Monate bis 10 Jahre pro Auszugsnummer	5,00 zzgl. Porto
älter 10 Jahre pro Monat	10,00 zzgl. Porto
Erstellung von Ersatzsteuerbescheinigung/-erträgnisaufstellung (Ein Entgelt wird nur berechnet, soweit die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte und die Duplikatserstellung durch vom Kunden zu vertretende Umstände[2] verursacht wurde)	11,90[3]
Zinsbescheinigung	10,00
Saldenbestätigungen für natürliche Personen je Konto, außerhalb der Quartalsabrechnung	5,00 zzgl. Porto[4]
Saldenbestätigung (Konto) für juristische Personen und Personengesellschaften je Konto	10,00 zzgl. Porto[4]
(auf Verlangen des Kunden und soweit die Bank ihre Informationspflichten vorher bereits erfüllt hatte)	
Saldenbestätigung (Kunde) für juristische Personen und Personengesellschaften je Konto außerhalb der Quartalsabrechnung	25,00 zzgl. Porto[4]
(auf Verlangen des Kunden und soweit die Bank ihre Informationspflichten vorher bereits erfüllt hatte)	
Erstellung Ersatzbelege von Zahlungsverkehrsbelegen und sonstigen Unterlagen (auf Verlangen des Kunden und soweit die Bank ihre Informationspflichten vorher bereits erfüllt hatte und die Duplikatserstellung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde)	
bis 6 Monate	Porto
älter 6 Monate	10,00 zzgl. Porto
Erstellung von Ersatzbelegen (aus der Wertpapierverwahrung und -verwaltung) (auf Verlangen des Kunden und soweit die Bank ihre Informationspflichten vorher bereits erfüllt hatte und die Duplikatserstellung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde)	11,90[3]
Erteilung Bankauskunft im Auftrag des Kunden für Dritte ohne gesetzliche Verpflichtung (natürliche Personen)	23,80[5]
Erteilung Bankauskunft inkl. Mehrwertsteuer im Auftrag des Kunden für Dritte ohne gesetzliche Verpflichtungen (Juristische Personen und Personengesellschaften)	
Inland	5,00
Europa und Drittstaaten	40,00
	zzgl. Fremdgebühren
Erstellung einer Jahresumsatzübersicht	20,00[5]
Erstellen Umsatzaufstellung für juristische Personen und Personengesellschaften auf Verlangen des Kunden	
Nach Stundenaufwand	25,00 pro Stunde
(Ein Entgelt wird nur berechnete, soweit die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte)	
Standard-Geschäftsumfangsbestätigung (nur Nicht-Verbraucher)	75,00
Erweiterte-Geschäftsumfangsbestätigung / Jahresbescheinigung für Wirtschaftsprüfer	25,00 pro Stunde, mind. 200,00

[1] Gilt nicht für das MLP PremiumKonto, da im monatlichen Grundpreis enthalten.
[2] z.B. bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung
[3] Preis inklusive Mehrwertsteuer von derzeit 19,00 %.
[4] Wenn vom Kunden ausdrücklich gewünscht.
[5] Zzgl. verauslagter Portokosten, wenn Postversand gewünscht.

Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten sowie beim Scheckverkehr

Die nachfolgend aufgeführten Preise werden nicht berechnet, wenn die entsprechende Position bereits mit dem Grundpreis des Giro- oder Einlagenkontos, der MLP Kreditkarte bzw. mit dem Grundpreis des Wertpapierproduktes abgegolten ist.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Zahlungsverkehr:

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

1. Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12:00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

2. Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13:00 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

3. Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14:00 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechselkurse der jeweiligen Währung dar.

4. Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

Kartenzahlungen:

Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1]:
Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz von Karten im EWR erfolgt die Währungsumrechnung auf Basis des Euro-Referenzwechselkurses der Europäischen Zentralbank des der Buchung vorangehenden Geschäftstages.

Außerhalb des EWR:
Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz von Karten außerhalb des EWR rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenz-wechselkurs dar. Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

[1] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

Übersicht über Annahme und Ausführung sowie Entgelte für Überweisungen

Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1] in EUR oder in anderen EWR-Währungen sowie[2] SEPA-Überweisungsaufträge (EWR-Staaten[1] sowie sonstige Staaten und Gebiete[3]) oder in anderen EWR-Währungen

SEPA-Überweisungen (Euro und Gebührenteilung)
Annahmefrist/Ausführungsfrist/Entgelte

Auftragsart/Vorgang	Annahmefrist je Geschäftstag	Ausführungsfrist (in Geschäftstagen)	Entgelt je Vorgang in EUR
Beleglos[x] – online	16:00 Uhr	1	kostenfrei
Beleghaft – belegleserfähig	15:30 Uhr	2	0,50
Beleghaft – formlos, schriftlich, per freien Auftrag	15:00 Uhr	2	1,90
Beleghaft belegleserfähig oder formlos für das MLP PremiumKonto	15:00 Uhr	2	0,50 ab 11 St/Mon

OUR-Überweisung in Euro

Überweisungsbetrag in Euro	Entgelt in Euro pro Überweisung
bis 2.499,99	10,00
von 2.500,00 bis 12.500,00	15,00
über 12.500,00	1,000 ‰, mind. 15,00, max. 50,00

Überweisung in anderen EWR-Währungen
Annahmefrist/Ausführungsfrist

Auftragsart/Vorgang	Annahmefrist je Geschäftstag	Ausführungsfrist (in Geschäftstagen)
Auftragsgegenwert bis 12.500,00 Euro bei EWR-Währung[3] innerhalb EWR[1]	13:00 Uhr	4 Tage
Auftragsgegenwert über 12.500,00 Euro bei EWR-Währung[2] innerhalb EWR[1]	10:00 Uhr	4 Tage

Entgelte in EUR
Der Überweisende kann als Entgeltregelung zwischen SHARE- und OUR-Überweisung wählen. Sofern im Auftrag keine Entgeltregelung angegeben ist, wird die Überweisung als SHARE-Überweisung* ausgeführt.

SHARE-Überweisungen

Umrechnungsbetrag in EUR	Entgelt in EUR pro Überweisung
bis 2.499,99	10,00
von 2.500,00 bis 12.500,00	15,00
über 12.500,00	1,000 ‰, mind. 15,00, max. 50,00

OUR-Überweisungen

Umrechnungsbetrag in EUR	Entgelt in EUR pro Überweisung	zzgl. Fremdspesenpauschale in EUR
bis 2.499,99	10,00	12,50
von 2.500,00 bis 12.500,00	15,00	17,50
über 12.500,00	1,000 ‰, mind. 15,00, max. 50,00	25,00

Erläuterung/Regelung Entgeltpflichtiger:

SHARE-Überweisung
Der Auftraggeber trägt nur die Kosten und Entgelte der Bank. Die übrigen Kosten und Entgelte gehen zu Lasten des Begünstigten. Bei einer SHARE-Überweisung können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und dem Kreditinstitut des Begünstigten vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden. Diese Regelung gilt immer, wenn der Auftraggeber keine der nachfolgenden Regelungen gewählt hat.

OUR-Überweisung
Der Auftraggeber trägt alle im Rahmen der Überweisung anfallenden Kosten und Entgelte

1 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion) , Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

x über das MLP Financial Home / MLP Banking (kein freier Auftrag).

3 Sonstige Staaten und Gebiete: Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, sowie Saint-Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

Sonstige Entgelte (Zahlungsverkehr innerhalb Deutschlands)	EUR
Daueraufträge/Überschuss-Sparen: Ausführung von Daueraufträgen	kostenfrei
Einrichtung/Änderung – online (im MLP Financial Home / MLP Banking)	kostenfrei
Einrichtung/Änderung– schriftlich, formlos, per freien Auftrag (gilt nicht für das MLP PremiumKonto, da im monatl. Grundpreis enthalten)	1,50
Dauerauftrag Aussetzung/Löschung auf Wunsch des Kunden	kostenfrei
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Dauerauftrages oder Terminüberweisung durch MLP	1,50
Bestätigung einer Überweisung auf Anforderung des Kunden	5,00
Überweisungsrückruf/Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrages	5,00
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	5,00
Ausführung als Eilüberweisung	15,00
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages durch MLP[1]	1,50

[1] Der Kunde wird über die Ablehnung unterrichtet.

Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1] in Währungen eines Staates außerhalb der EWR[1] (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb der EWR[1] (Drittstaaten)[2]

Auftragsart/Vorgang	Annahmefrist je Geschäftstag	Ausführungsfrist (in Geschäftstagen)
Auftragsgegenwert bis 12.500,00 Euro in Drittstaaten[2] oder in Drittstaatenwährung	13:00 Uhr	baldmöglichst
Auftragsgegenwert über 12.500,00 Euro in Drittstaaten[2] oder in Drittstaatenwährung	10:00 Uhr	baldmöglichst

Entgelte für die Ausführung von Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (Umrechnungsbetrag in EUR)
Sofern im Auftrag keine Entgeltregelung angegeben ist, wird die Überweisung als SHARE-Überweisung* ausgeführt.

SHARE-Überweisungen

Umrechnungsbetrag in EUR	Entgelt in EUR
bis 2.499,99	10,00
von 2.500,00 bis 12.500,00	15,00
über 12.500,00	1,000 ‰, mind. 15,00, max. 50,00

OUR-Überweisungen

Umrechnungsgegenwert in EUR	Entgelt in EUR	zzgl. Fremdspesenpauschale in EUR bei Auftrag in EUR oder Fremdwährung außer USD	zzgl. Fremdspesenpauschale in EUR bei Auftrag in USD
bis 2.499,99	10,00	12,50	17,50
von 2.500,00 bis 12.500,00	15,00	17,50	17,50
über 12.500,00	1,000 ‰, mind. 15,00, max.50,00	25,00	25,00

Erläuterung/Regelung Entgeltpflichtiger:

SHARE-Überweisung
Der Auftraggeber trägt nur die Kosten und Entgelte der Bank. Die übrigen Kosten und Entgelte gehen zu Lasten des Begünstigten. Bei einer SHARE-Überweisung können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und dem Kreditinstitut des Begünstigten vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden. Diese Regelung gilt immer, wenn der Auftraggeber keine der nachfolgenden Regelungen gewählt hat.

OUR-Überweisung
Der Auftraggeber trägt alle im Rahmen der Überweisung anfallenden Kosten und Entgelte.

BEN-Überweisung
Der Begünstigte trägt sämtliche anfallenden Kosten und Entgelte. Bei einer BEN-Überweisung können von jedem der beteiligten Kreditinstitute vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden. Das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht einer SHARE-Überweisung.

Sonstige Entgelte (SEPA und Auslandszahlungsverkehr (außerhalb Deutschlands))	EUR
Überweisungsrückruf/Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrages	25,00 (zzgl. Fremdspesen als Aufwendungsersatz)
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	25,00 (zzgl. Fremdspesen als Aufwendungsersatz)
Repair-Entgelt für manuelle Korrekturen durch die Bank bei fehlerhaften Angaben (wie ungültiger BIC-Code und/ oder IBAN) oder Rückfragen beim Auftraggeber wegen Unstimmigkeiten in der Auftragserteilung	10,00
Ausführung als EILIG (SWIFT)	15,00
Erstellung SWIFT-Avise/Individuelle Avise des Kunden	25,00
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages durch MLP[3]	1,50
Bestätigung einer Überweisung auf Anforderung des Kunden	5,00
Dauerauftrag Einrichtung/Änderung auf Wunsch des Kunden	5,00
Dauerauftrag Aussetzung/Löschung auf Wunsch des Kunden	0,00

[1] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.
[2] Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).
[3] Der Kunde wird über die Ablehnung unterrichtet.

Lastschriften

Ausführungsfristen für Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Entgelte für die Einlösung von SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Basislastschrift	EUR
Lastschrifteinlösung	0,00
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch MLP	1,50

SEPA-Firmenlastschrift	EUR
Lastschrifteinlösung	0,00
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch MLP	1,50
Vormerkung eines Firmen-Lastschriftmandats für SEPA-Firmenlastschrift (pro Jahr)	5,00

Scheckverkehr

Übersicht über Wertstellung und Entgelte für den Scheckverkehr im Inland

Vorgang (Währung: Euro - für in Fremdwährung ausgestellte Schecks siehe grenzüberschreitender Scheckverkehr)	Wertstellung	Entgelt je Vorgang in EUR
Scheckeinreichung eigenes Kreditinstitut (Gutschrift)	Buchungstag	kostenfrei
Scheckeinreichung anderes Kreditinstitut (Gutschrift)	Buchungstag plus 2 Geschäftstage	kostenfrei
Scheckeinlösung (Belastung)	Tag der Vorlage	kostenfrei

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Gutschrift des Scheckbetrages unter dem Vorbehalt seiner Einlösung erfolgt und Sie daher über den Scheckbetrag erst 5 Arbeitstage nach der Gutschrift verfügen können.

Übersicht über Wertstellungen und Entgelte im grenzüberschreitenden Scheckverkehr

Scheckeinreichung (Gutschrift)	Wertstellung	EUR
Scheckeinreichung (Gutschrift) E. v. (Eingang vorbehalten)	Buchungstag plus 4 Geschäftstage	0,500 ‰, mind. 12,50 zzgl. Entgelt 0,250 ‰ zzgl. fremde Spesen/Porto
Scheckeinreichung (Gutschrift) n. E. (nach Eingang/Inkasso)	Buchungstag plus 4 Geschäftstage	3,500 ‰, mind. 40,00 zzgl. Entgelt 0,250 ‰ zzgl. fremde Spesen/Porto
Scheckrückgabe von zur Gutschrift eingereichten Schecks		Fremde Spesen/Porto

Scheckeinlösung (Belastung) **Wertstellung: Tag der Vorlage**

Umrechnungsgegenwert in EUR	Entgelt in EUR	zzgl. Fremdspesenpauschale in EUR bei Auftrag in EUR oder Fremdwährung außer USD	zzgl. Fremdspesenpauschale in EUR bei Auftrag in USD
bis 2.499,99	10,00	12,50	17,50
von 2.500,00 bis 12.500,00	15,00	17,50	17,50
über 12.500,00	1,000 ‰, max. 50,00	25,00	25,00

Girocard/Digitale Girocard

Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus Kartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Vorgang	Ausführungsfrist in Geschäftstagen
Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1]	1 Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb des EWR[1] in anderen EWR-Währungen als Euro	1 Geschäftstag
Kartenzahlung außerhalb des EWR[1]	baldmöglichst

Entgelte je Vorgang	**EUR**
Barauszahlung Inländische Geldautomaten der Deutsche Bank AG, Postbank oder der ING (ab 100,00 EUR Auszahlungsbetrag) Inländische Geldautomaten der Deutsche Bank AG, Postbank oder der ING (Auszahlungsbetrag unter 100,00 EUR)	0,00 3,00
Alle anderen Geldautomaten im Inland – zzgl. Fremdkosten[2]	0,00
An Geldautomaten im Ausland	5,00
Auslandseinsatz zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen	
In den Euro-Teilnehmerstaaten	kostenfrei
In anderen Staaten	1,000 %, mind. 0,80, max. 3,80
Autorisierte Auskunftserteilung an Dritte bei unterschriftsgestützter Girocard- und Digitaler Girocard-Zahlung (gilt nicht für MLP PremiumKonto, da im Grundpreis enthalten)	15,00
Sperrung der Girocard/Digitaler Girocard	kostenfrei
Ersatz-Girocard, soweit durch den Kunden zu vertreten[3] ist und die MLP Banking AG nicht als Zahlungsdienstleister gesetzlich verpflichtet ist[4], die Ersatzkarte zu erteilen.	5,00
Ersatz-PIN, soweit durch den Kunden zu vertreten ist und die MLP Banking AG nicht als Zahlungsdienstleister gesetzlich verpflichtet ist, den Ersatz des PIN-Briefs zu erteilen.	2,50

MLP Kreditkarten

Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus Kartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Vorgang	Ausführungsfrist
Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1]	1 Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb des EWR[1] in anderen EWR-Währungen als Euro	1 Geschäftstag
Kartenzahlung außerhalb des EWR[1]	baldmöglichst

Entgelte je Vorgang	**EUR**
Barauszahlung – gilt für alle MLP Kreditkarten, außer MLP Debit Mastercard für Studenten	
Vier Barauszahlungen pro Kalendermonat ohne Berücksichtigung eines Mindestauszahlungsbetrages, bei gleichzeitiger Führung eines MLP Girokontos	kostenfrei
Ab der fünften Barauszahlung im Kalendermonat bei gleichzeitiger Führung eines MLP Girokontos, pro Auszahlung	3,00
Unabhängig vom Auszahlungsbetrag ohne gleichzeitige Führung eines MLP Girokontos	2,000 %, mind. 5,00
Am Schalter konzernfremder Kreditinstitute	3,000 %, mind. 5,00
Zzgl. Auslandseinsatzentgelt bei Transaktionen in Fremdwährung (EWR-Währungen und Drittstaatenwährungen)	1,500 %
Der Betreiber des Geldautomaten kann Ihnen ein direktes Entgelt berechnen. Die Höhe des Entgeltes wird mit Ihnen während des Auszahlungsvorganges am Geldautomaten vereinbart und Ihnen zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag belastet. MLP hat keinen Einfluss auf die Berechnung und die Höhe des Entgeltes.	

[1] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

[2] Der Betreiber des Geldautomaten kann Ihnen ein direktes Entgelt berechnen. Die Höhe des Entgeltes wird mit Ihnen während des Auszahlungsvorganges am Geldautomaten vereinbart und Ihnen zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag belastet. MLP hat keinen Einfluss auf die Berechnung und die Höhe des Entgeltes.

[3] z.B. bei Verlust, Diebstahl, Missbrauch

[4] Gesetzliche Pflichten des Zahlungsdienstleisters finden sich beispielsweise in den §§ 675k Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 675l Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Entgelte je Vorgang	**EUR**
Barauszahlung – gilt nur für die MLP Debit Mastercard für Studenten	
Bei gleichzeitiger Führung eines MLP CampusGirokontos und ab einem Auszahlungsbetrag von 30,00 EUR	kostenfrei
Bei gleichzeitiger Führung eines MLP CampusGirokontos unter einem Auszahlungsbetrag von 30,00 EUR	3,00
Am Schalter konzernfremder Institute	3,000 %, mind. 5,00

Hinweis zu Bargeldauszahlungen mit der MLP Kreditkarte:
Der Betreiber des Geldautomaten kann Ihnen jedoch ein direktes Entgelt berechnen. Die Höhe des Entgeltes wird mit Ihnen während des Auszahlungsvorganges am Geldautomaten vereinbart und Ihnen zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag belastet. MLP hat keinen Einfluss auf die Berechnung und die Höhe des Entgeltes.

Entgelte je Vorgang	**EUR**
Einsatz zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen– gilt für alle MLP Kreditkarten	
Transaktionen in Euro	kostenfrei
Transaktionen in Fremdwährung (EWR-Währungen und Drittstaatenwährungen)	zzgl. 1,500 %

Bargeldeinzahlungen zu Gunsten Ihres MLP Kontos

Entgelte je Einzahlungsbeleg	**EUR**
Pro Einzahlung/Einzahlungsbeleg[1] (Bargeldeinzahlungsentgelte von Fremdinstituten werden erstattet)	3,00

SEPA-Echtzeitüberweisung (SCTInst)

Annahmefrist
Ganztägig an allen Kalendertagen
Ausführungsfrist
Taggleich
Gutschrift
Taggleich

Entgelte je SEPA-Echtzeitüberweisung (SCTInst)	**EUR**
SEPA-Echtzeitüberweisung (SCTInst)	kostenlos

Nutzung von Wero

Entgelte je Zahlung	**EUR**
Ausgehende Zahlungen	kostenlos
Eingehende Zahlungen	kostenlos

Nutzung von Wero-Pro

Entgelte je Zahlung	**EUR**
Ausgehende Zahlungen	kostenlos
Eingehende Zahlungen (Das Entgelt wird bei der Freischaltung von Wero-Pro angezeigt und erfordert Ihre Zustimmung.)	0,500% vom Umsatz

[1] Erstattungsfähig sind nur solche Bargeldeinzahlungsentgelte, für die eine Erstattung bei der MLP Banking AG innerhalb von 6 Monaten ab Einzahlungsdatum beantragt und der Einzahlungsbeleg des Fremdinstituts vorgelegt wird.

Preise und Leistungsmerkmale im Kundenkreditgeschäft

Leistungsmerkmal	EUR
Änderung Rückzahlungsmodalitäten/Tilgungssatzänderung/Tilgungsaussetzung auf Wunsch des Kunden und nach Einzelfallgenehmigung	100,00
Stundung auf Wunsch des Kunden und nach Einzelfallgenehmigung	100,00
Ausfertigung Duplikate von Zinsbescheinigungen auf Wunsch des Kunden je Konto und Duplikat, soweit die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte[1]	25,00
Erstellung Kopie eines Darlehensvertrages auf Wunsch des Kunden, soweit die Bank ihrer Verpflichtung, dem Kunden eine Abschrift des Vertrages zur Verfügung zu stellen, bereits nachgekommen ist, je Darlehensvertrag[2]	25,00
Ausfertigung von Kreditlinien-/Saldenbescheinigungen auf Wunsch des Kunden, soweit die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte	25,00
Änderung, Austausch oder Freigabe von Sicherheiten (außer Grundpfandrechte) auf Wunsch des Kunden, sofern die Bank hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist	250,00
Austausch eines Tilgungsersatzproduktes auf Wunsch des Kunden, sofern die Bank hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist	250,00
Änderung/Austausch von Grundpfandrechten auf Kundenwunsch, sofern die Bank hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist	1.000,00
Schuldnertausch/Schuldnereintritt/Schuldhaftentlassung auf Wunsch des Kunden (nach Einzelfallgenehmigung)	500,00

Bereitstellungsprovision (für nicht abgerufene Darlehensbeträge)
Ab dem 7. Monat 0,25% pro Monat auf den nicht abgerufenen Darlehensbetrag
- sofern keine vertraglich abweichende Vereinbarung geschlossen wurde –

Avalkonten (nur in Verbindung mit Finanzierung einer Praxis)
Avalprovision 1,5% p. a.
Ausstellungsgebühr Bürgschaftsurkunde

[1] Wenn die Umstände der Notwendigkeit der Erstellung des Duplikats nicht von der Bank zu vertreten sind.
[2] Wenn die Umstände der Notwendigkeit der Erstellung der Kopie nicht von der Bank zu vertreten sind.

Preise und Leistungsmerkmale für Wertpapierdienstleistungen

Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Wertpapierprodukte bestehen aus je einem Depot und einem dazugehörigen Liquiditäts-/Abwicklungskonto.

Für alle Wertpapierprodukte gibt es den Zugang zum MLP Financial Home / MLP Banking.

Aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten können weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über die Bank bezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

Für Leistungen, die nicht nachfolgend aufgeführt sind, gelten die Preise unter „Sonstige allgemeine Dienstleistungen".

Geschäftstage
Ein Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die MLP Banking AG (nachfolgend Bank) unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen am Sitz der Bank (Baden-Württemberg), mit Ausnahme aller Samstage, dem 24. Dezember und dem 31. Dezember.
Bitte beachten Sie, dass in Baden-Württemberg die folgenden Feiertage bestehen, die nicht bundesweit gelten: Heilige Drei Könige (6. Januar), Allerheiligen (1. November) sowie der bewegliche Feiertag Fronleichnam.
Diese regionalen Feiertage sind wie die bundeseinheitlichen Feiertage ebenfalls keine Geschäftstage.

Darstellung der Preise
Preise ohne Kennzeichnung unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften (außer Zahlungsdienste)
Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf der Basis der von der Deutschen Wertpapier-Service Bank AG verwendeten FX-Referenzkurse. Diese sind auf Anfrage bei der MLP Banking AG erhältlich. Liegt ein solcher Kurs nicht vor, erfolgt die Umrechnung zu einem anderen Marktkurs.

Vermögensdepot (Preismodell 3)

Depotentgelt p. a.	
Selektierte Fonds[1] aus dem Segment „Kapitalreserve/Überlauf“ der Vermögensdepotliste	0,200 % (0,238 %)[2]
Sonstige selektierte Fonds[1] der Vermögensdepotliste	
Depotbestand[3] < 250.000 EUR	1,200 % (1,428 %)[2]
Depotbestand[3] ≥ 250.000 EUR (ab dem ersten Euro)	1,100 % (1,309 %)[2]
Depotbestand[3] ≥ 500.000 EUR (ab dem ersten Euro)	1,000 % (1,190 %)[2]
Depotbestand[3] ≥ 2.500.000 EUR (ab dem ersten Euro)	0,900 % (1,071 %)[2]
Depotbestand[3] ≥ 5.000.000 EUR (ab dem ersten Euro)	0,800 % (0,952 %)[2]
Nicht selektierte Fonds[4]	0,700 % (0,833 %)[2]

Minimum in EUR p. a.	
im ersten Jahr (beginnend mit dem ersten positiven Monatsendbestand)	12,50 (14,88)[2]
im zweiten und dritten Jahr	25,00 (29,75)[2]
im vierten Jahr	50,00 (59,50)[2]
im fünften Jahr	75,00 (89,25)[2]
im sechsten Jahr	100,00 (119,00)[2]
im siebten Jahr	150,00 (178,50)[2]
ab dem achten Jahr	200,00 (238,00)[2]

Ist der Depotinhaber zum jeweiligen Kalender-Quartalsende jünger als 36 Jahre, wird auf das Minimum verzichtet (diese Ausnahmeregelung gilt nur für Verbraucher und nicht für Unternehmer).

Sollte ein Depot eine Vertragslaufzeit von mehr als acht Jahren aufweisen und gleichzeitig das Depotentgelt für die letzten vier Quartale über dem Minimum gelegen haben, wird das Minimum-Depotentgelt für den Zeitraum ab dem laufenden Quartal auf die Stufe des vierten Jahres zurückgesetzt, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Nettoabfluss (Auszahlungen minus Einzahlungen) ist innerhalb dieses Kalenderquartals größer als 6.000 EUR und
- das Depot weist zum Ende dieses Quartals einen Bestand von unter 11.000 Euro aus.

Nach weiteren mindestens fünf Jahren kann diese Regelung bei Erfüllung der Bedingungen erneut zur Geltung kommen.

Das Depotentgelt wird nachträglich kalendervierteljährlich berechnet und belastet. Berechnungsgrundlage ist der einfache Durchschnitt der Monatsendwerte des Depots in einem Kalenderquartal. Bestehen das Liquiditätskonto und das Depot kein volles Quartal, so wird das Depotentgelt für jeden Monat berechnet, in dem das Depot zum Monatsultimo einen Bestand aufweist.

Von Investmentgesellschaften an die MLP Banking AG gezahlte Vertriebsfolgeprovisionen werden dem Kunden kalendervierteljährlich gutgeschrieben. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Monatsultimobeständen.

Postalischer Versand von Dokumenten (z. B. Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen etc.)
auf Wunsch des Kunden, wenn elektronische Kommunikation vereinbart ist[5]. Porto[6]
Zinssatz für Guthaben (variabel) auf dem Liquiditätskonto p. a. 0,000 %
Zinssatz für Guthaben (variabel) auf dem Liquiditätskonto p.a. (nur bei Depots mit Vertragsoption „Portfoliorente“) 1,200 %

Sonstiges	Turnus
Rechnungsabschluss des Liquiditätskontos	quartalsweise
Erstellung elektronischer[7] Kontoauszüge	quartalsweise
MLP Reporting, elektronisch[7]	quartalsweise

Im Zusammenhang mit Einzahlungsvorgängen	in EUR (gilt nur für selektierte Fonds[1])
Höchstgrenze für den Lastschrifteinzug (je Wertpapierposition)	50.000,00
Mindestbetrag für Einzahlungen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestrate bei Sparplänen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestüberlaufgrenze für das Überlaufkonzept	10,00

[1] Selektierte Fonds sind Investmentfonds, die in der jeweils aktuellen Vermögensdepotliste sowie der historischen Vermögensdepotliste gemäß Vertragsbedingungen enthalten sind.
[2] Preis ohne Mehrwertsteuer (Preis inklusive Mehrwertsteuer von derzeit 19,00 %).
[3] Der Depotbestand ist der Kurswert der im Depot befindlichen selektierten Fonds in EUR. Zur Ermittlung des Prozentsatzes für das Rechnungsquartal wird dieser zu den jeweiligen Quartalsstichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. betrachtet.
[4] Nicht selektierte Fonds sind Investmentfonds, die niemals Bestandteil der aktuellen oder historischen Vermögensdepotliste waren.
[5] Die Belastung erfolgt quartalsweise.
[6] Gilt nicht für den postalischen Versand von Informationen, die Ihnen nach dem 11. Abschnitt des WpHG bereitzustellen sind.
[7] Über das MLP Financial Home / MLP Banking.

Im Zusammenhang mit Auszahlungsvorgängen	in EUR
Mindestbetrag für Auszahlungen je Wertpapierposition	50,00
Mindestbetrag von selektierten Fonds[1] bei Einrichtung eines Auszahlplans (je Wertpapierposition)	500,00
Mindestrate bei Auszahlplänen für selektierte Fonds[1] (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestbetrag gewünschte Auszahlung bei der Portfoliorente	50,00

Im Zusammenhang mit Einlieferungen	in EUR
Mindestbetrag für nicht selektierte Fonds[2] (je Wertpapierposition)	2.500,00

Im Zusammenhang mit Buchungsvorgängen	in EUR
Mindestorderbetrag (für Wiederanlage von Ausschüttungen, Steuererstattungen und Vertriebsfolgeprovisionen bzw. Ausgleich von Steuerbelastungen und Depotentgelt)	50,00
Mindestorderbetrag für Verkäufe im Rahmen der Portfoliorente je Wertpapierposition	10,00

[1] Selektierte Fonds sind Investmentfonds, die in der jeweils aktuellen Vermögensdepotliste sowie der historischen Vermögensdepotliste gemäß Vertragsbedingungen enthalten sind.
[2] Nicht selektierte Fonds sind Investmentfonds, die niemals Bestandteil der aktuellen oder historischen Vermögensdepotliste waren.

Vermögensdepot (Preismodell 2)

(ehemaliges MLP titan portfolio, nur vom 08.03.2010 bis 12.02.2012 begründete Vertragsverhältnisse)
(ehemaliges MLP Modulares Vermögensmanagement (MVM) bis 31.12.2017)

Depotpreis	
in % vom durchschnittlichen Depotbestand[1] p. a.[2]	0,125 % (0,149 %)[3]
Minimum in EUR p. a.	24,00 (28,56)[3]
Maximum in EUR p. a.	200,00 (238,00)[3]

Postalischer Versand von Dokumenten (z.B. Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen etc.)
auf Wunsch des Kunden wenn elektronische Kommunikation vereinbart ist[4]. Porto[5]

Verwaltungsentgelt p. a.	
Selektierte Fonds[6] aus dem Segment: „Kapitalreserve/Überlauf“ der Vermögensdepotliste[7]	0,200 % (0,238 %)[3]
Selektierte Fonds[6] aus dem Segment „ETF“ der Vermögensdepotliste	1,200 % (1,428 %)[3]
Ausgewählte sonstige selektierte Fonds[6] verschiedener Segmente „Aktienstrategie MultiManager“ „Allianz Multi Asset Risk Control“ „Dynamic Global Balance“ „smarTrack balanced A/growth A/dynamic A“ „Renten Strategie K” „Rentenstrategie MultiManager A” „Vermögensmanagement Rendite/ Chance” „X of the Best ausgewogen/dynamisch”	0,000 %
Sonstige selektierte Fonds[6] der Vermögensdepotliste	0,800 % (0,952 %)[3]
Nicht selektierte Fonds[8]	0,400 % (0,476 %)[3]

Der Depotpreis und das Verwaltungsentgelt werden nachträglich kalendervierteljährlich berechnet und belastet.
Die Berechnungsgrundlage ist der einfache Durchschnitt der Tagesendwerte des Depots in einem Kalenderquartal.

Zinssatz für Guthaben (variabel) auf dem Liquiditätskonto p. a. 0,000 %
Zinssatz für Guthaben (variabel) auf dem Liquiditätskonto p. a. (nur bei Depots mit Vertragsoption „Portfoliorente“) 1,200 %

Sonstiges	Turnus
Rechnungsabschluss des Liquiditätskontos	quartalsweise
Erstellung elektronischer[9] Kontoauszüge	quartalsweise
MLP Reporting, elektronisch[9]	quartalsweise

Im Zusammenhang mit Einzahlungsvorgängen	in EUR (gilt nur für selektierte Fonds[6])
Höchstgrenze für den Lastschrifteinzug (je Wertpapierposition)	50.000,00
Mindestbetrag für Einzahlungen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestrate bei Sparplänen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestüberlaufgrenze für das Überlaufkonzept	10,00

[1] Der Depotbestand ist der Kurswert des Depots in EUR. Der durchschnittliche Depotbestand wird tagesgenau berechnet.
[2] Der Depotpreis ist zum Ende jedes Kalenderquartals fällig. Bei unterjähriger Kündigung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet.
[3] Preis ohne Mehrwertsteuer (Preis inklusive Mehrwertsteuer von 19,00 %).
[4] Die Belastung erfolgt quartalsweise
[5] Gilt nicht für den postalischen Versand von Informationen, die Ihnen nach dem 11. Abschnitt des WpHG bereitzustellen sind.
[6] Selektierte Fonds sind Investmentfonds, die in der jeweils aktuellen Vermögensdepotliste sowie der historischen Vermögensdepotliste gemäß Vertragsbedingungen enthalten sind.
[7] Keine Berechnung des Verwaltungsentgeltes für den Fonds ZinsPlus im ehemaligen MLP Modulares Vermögensmanagement (MVM), sofern zum 31.12.2017 ein Überlaufkonzept vorhanden oder der ZinsPlus im Bestand war.
[8] Nicht selektierte Fonds sind Investmentfonds, die niemals Bestandteil der aktuellen oder historischen Vermögensdepotliste waren.
[9] Über das MLP Financial Home / MLP Banking.

Im Zusammenhang mit Auszahlungsvorgängen	in EUR
Mindestbetrag für Auszahlungen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestbestand von selektierten Fonds[1] bei Einrichtung eines Auszahlplans (je Wertpapierposition)	500,00
Mindestrate bei Auszahlplänen für selektierte Fonds[1] (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestbetrag gewünschte Auszahlung bei der Portfoliorente	50,00

Im Zusammenhang mit Einlieferungen	in EUR
Mindestbetrag für nicht selektierte Fonds[2] (je Wertpapierposition)[3]	2.500,00

Im Zusammenhang mit Buchungsvorgängen	in EUR
Mindestorderbetrag (für Wiederanlage von Ausschüttungen, Steuererstattungen bzw. Ausgleich von Steuerbelastungen, Depotpreis und Verwaltungsentgelt)	50,00
Mindestorderbetrag für Verkäufe im Rahmen der Portfoliorente je Wertpapierposition	10,00

[1] Selektierte Fonds sind Investmentfonds, die in der jeweils aktuellen Vermögensdepotliste sowie der historischen Vermögensdepotliste gemäß Vertragsbedingungen enthalten sind.
[2] Nicht selektierte Fonds sind Investmentfonds, die niemals Bestandteil der aktuellen oder historischen Vermögensdepotliste waren.

Vermögensdepot (Preismodell 1)

(ehemaliges MLP titan portfolio, nur bis zum 07.03.2010 begründete Vertragsverhältnisse)

Depotpreis	
in % vom durchschnittlichen Depotbestand[1] p. a.[2]	0,250 % (0,298 %)[3]
Minimum in EUR p. a.	12,00 (14,28)[3]
Maximum in EUR p. a.	40,00 (47,60)[3]

Verwaltungsentgelt p. a.	
Selektierte Fonds[4] aus dem Segment: „Kapitalreserve/Überlauf" der Vermögensdepotliste	0,200 % (0,238 %)[3]
Selektierte Fonds[4] aus dem Segment „ETF" der Vermögensdepotliste	1,200 % (1,428 %)[3]
Ausgewählte sonstige selektierte Fonds[4] verschiedener Segmente „Aktienstrategie MultiManager" „Allianz Multi Asset Risk Control" „Dynamic Global Balance" „smarTrack balanced A/growth A/dynamic A" „Renten Strategie K" „Rentenstrategie MultiManager A" „Vermögensmanagement Rendite/Chance" „X of the Best ausgewogen/dynamisch"	0,000 %
Sonstige selektierte Fonds[4] der Vermögensdepotliste	0,800 % (0,952 %)[3]
Nicht selektierte Fonds[5]	0,400 % (0,476 %)[3]

Der Depotpreis und das Verwaltungsentgelt werden nachträglich kalendervierteljährlich berechnet und belastet.
Die Berechnungsgrundlage ist der einfache Durchschnitt der Tagesendwerte des Depots in einem Kalenderquartal.

Zinssatz für Guthaben (variabel) auf dem Liquiditätskonto p. a.	0,000 %
Zinssatz für Guthaben (variabel) auf dem Liquiditätskonto p. a. (nur bei Depots mit Vertragsoption „Portfoliorente")	1,200 %
Postalischer Versand von Dokumenten (z. B. Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen etc.) auf Wunsch des Kunden, wenn elektronische Kommunikation vereinbart ist.[6]	Porto[7]

Sonstiges	Turnus
Erstellung elektronischer[8]/postalischer Kontoauszüge (kostenfrei)	quartalsweise/halbjährlich
MLP Reporting, elektronisch[8]/postalisch (kostenfrei)	quartalsweise

Im Zusammenhang mit Einzahlungsvorgängen	in EUR (gilt nur für selektierte Fonds[4])
Höchstgrenze für den Lastschrifteinzug (je Wertpapierposition)	50.000,00
Mindestbetrag für Einzahlungen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestrate bei Sparplänen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestüberlaufgrenze für das Überlaufkonzept	10,00

Im Zusammenhang mit Auszahlungsvorgängen	in EUR
Mindestbetrag für Auszahlungen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestbestand von selektierten Fonds[4] bei Einrichtung eines Auszahlplans (je Wertpapierposition)	500,00
Mindestrate bei Auszahlplänen für selektierte Fonds[4] (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestbetrag gewünschte Auszahlung bei der Portfoliorente	50,00

Im Zusammenhang mit Einlieferungen	in EUR
Mindestbetrag für nicht selektierte Fonds[5] (je Wertpapierposition)	2.500,00

Im Zusammenhang mit Buchungsvorgängen	in EUR
Mindestorderbetrag (für Wiederanlage von Ausschüttungen, Steuererstattungen bzw. Ausgleich von Steuerbelastungen, Depotpreis und Verwaltungsentgelt)	50,00
Mindestorderbetrag für Verkäufe im Rahmen der Portfoliorente je Wertpapierposition	10,00

[1] Der Depotbestand ist der Kurswert des Depots in EUR. Der durchschnittliche Depotbestand wird tagesgenau berechnet.
[2] Der Depotpreis ist zum Ende jedes Kalenderquartals fällig. Bei unterjähriger Kündigung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet.
[3] Preis ohne Mehrwertsteuer (Preis inklusive Mehrwertsteuer von derzeit 19,00 %).
[4] Selektierte Fonds sind Investmentfonds, die in der jeweils aktuellen Vermögensdepotliste sowie der historischen Vermögensdepotliste gemäß Vertragsbedingungen enthalten sind.
[5] Nicht selektierte Fonds sind Investmentfonds, die niemals Bestandteil der aktuellen oder historischen Vermögensdepotliste waren.
[6] Die Belastung erfolgt quartalsweise.
[7] Gilt nicht für den postalischen Versand von Informationen, die Ihnen nach dem 11. Abschnitt des WpHG bereitzustellen sind.
[8] Über das MLP Financial Home / MLP Banking.

Vermögensdepot (Preismodell 0)

(ehemaliges MLP absolute return portfolio bis 31.12.2017)
(ehemaliges MLP premium portfolio bis 31.12.2017)
(ehemaliges MLP flaggschiff portfolio bis 31.12.2017)

Depotpreis	
in % vom durchschnittlichen Depotbestand[1] p. a.[2]	0,250 % (0,298 %)[3]
Minimum in EUR p. a.	19,00 (22,61)[3]

Verwaltungsentgelt p. a.	
Selektierte Fonds[4] aus dem Segment: „Kapitalreserve/Überlauf" der Vermögensdepotliste[5]	0,200 % (0,238 %)[3]
Selektierte Fonds[4] aus dem Segment „ETF" der Vermögensdepotliste	1,200 % (1,428 %)[3]
Ausgewählte sonstige selektierte Fonds[4] verschiedener Segmente „Aktienstrategie MultiManager" „Allianz Multi Asset Risk Control" „Dynamic Global Balance" „smarTrack balanced A/growth A/dynamic A" „Renten Strategie K" „Rentenstrategie MultiManager A" „Vermögensmanagement Rendite/Chance" „X of the Best ausgewogen/dynamisch"	0,000 %
Sonstige selektierte Fonds[4] der Vermögensdepotliste	0,800 % (0,952 %)[3]
Nicht selektierte Fonds[6]	0,400 % (0,476 %)[3]

Der Depotpreis und das Verwaltungsentgelt werden nachträglich kalendervierteljährlich berechnet und belastet.
Die Berechnungsgrundlage ist der einfache Durchschnitt der Tagesendwerte des Depots in einem Kalenderquartal.

Zinssatz für Guthaben (variabel) auf dem Liquiditätskonto p. a.	0,000 %
Zinssatz für Guthaben (variabel) auf dem Liquiditätskonto p. a. (nur bei Depots mit Vertragsoption „Portfoliorente")	1,200 %
Postalischer Versand von Dokumenten (z. B. Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen etc.) auf Wunsch des Kunden, wenn elektronische Kommunikation vereinbart ist.[7]	Porto[8]

Sonstiges	Turnus
Rechnungsabschluss des Liquiditätskontos	quartalsweise
Erstellung elektronischer[9]/postalischer Kontoauszüge (kostenfrei)	quartalsweise
MLP Reporting, elektronisch[9]/postalisch (kostenfrei)	quartalsweise

Im Zusammenhang mit Einzahlungsvorgängen	in EUR (gilt nur für selektierte Fonds[4])
Höchstgrenze für den Lastschrifteinzug (je Wertpapierposition)	50.000,00
Mindestbetrag für Einzahlungen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestrate bei Sparplänen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestüberlaufgrenze für das Überlaufkonzept	10,00

Im Zusammenhang mit Auszahlungsvorgängen	in EUR
Mindestbetrag für Auszahlungen (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestbestand von selektierten Fonds[4] bei Einrichtung eines Auszahlplans (je Wertpapierposition)	500,00
Mindestrate bei Auszahlplänen für selektierte Fonds[4] (je Wertpapierposition)	50,00
Mindestbetrag gewünschte Auszahlung bei der Portfoliorente	50,00

Im Zusammenhang mit Einlieferungen	in EUR
Mindestbetrag für nicht selektierte Fonds[6] (je Wertpapierposition)	2.500,00

Im Zusammenhang mit Buchungsvorgängen	in EUR
Mindestorderbetrag (für Wiederanlage von Ausschüttungen, Steuererstattungen bzw. Ausgleich von Steuerbelastungen, Depotpreis und Verwaltungsentgelt)	50,00
Mindestorderbetrag für Verkäufe im Rahmen der Portfoliorente je Wertpapierposition	10,00

[1] Der Depotbestand ist der Kurswert des Depots in EUR. Der durchschnittliche Depotbestand wird tagesgenau berechnet.
[2] Der Depotpreis ist zum Ende jedes Kalenderquartals fällig. Bei unterjähriger Kündigung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet.
[3] Preis ohne Mehrwertsteuer (Preis inklusive Mehrwertsteuer von derzeit 19,00 %).
[4] Selektierte Fonds sind Investmentfonds, die in der jeweils aktuellen Vermögensdepotliste sowie der historischen Vermögensdepotliste gemäß Vertragsbedingungen enthalten sind.
[5] Keine Berechnung des Verwaltungsentgeltes für den Fonds ZinsPlus im ehemaligen MLP flaggschiff portfolio, sofern zum 31.12.2017 ein Überlaufkonzept vorhanden oder der ZinsPlus im Bestand war.
[6] Nicht selektierte Fonds sind Investmentfonds, die niemals Bestandteil der aktuellen oder historischen Vermögensdepotliste waren.
[7] Die Belastung erfolgt quartalsweise.
[8] Gilt nicht für den postalischen Versand von Informationen, die Ihnen nach dem 11. Abschnitt des WpHG bereitzustellen sind.
[9] Über das MLP Financial Home / MLP Banking.

MLP Online-Wertpapierdepot

Depotpreis	
in % vom Depotbestand[1] p. a.[2]	0,100 % (0,119 %)[3]
Minimum in EUR p. a.	12,50 (14,88)[3]
Maximum in EUR p. a.	5.000,00 (5.950,00)[3]

Zinssätze für das Abwicklungskonto MLP Online-Wertpapierdepot (variabel) p. a.	
Zinssatz für Guthaben	- - -
Sollzinssatz für geduldete Überziehung[4] gültig seit 01.11.2023	9,900 %

Postalischer Versand von Dokumenten (z. B. Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen etc.) auf Wunsch des Kunden, wenn elektronische Kommunikation vereinbart ist[6]. Porto[5]

Verwahrentgelt (variabel) p. a.
Ab einem Betrag von 10.000,01 EUR (Freibetrag 10.000,00 EUR)[7] 0,000 %[8]

Leistungsmerkmale und Entgelte Preise für Transaktionen je Vorgang in EUR	MLP Online-Wertpapierdepot
Kauf/Verkauf von Wertpapieren[9] – Online[10]	0,190 %
Minimum	14,50
Maximum[11]	75,00[11]
Zuschlag für Handel an ausländischen Börsenplätzen	20,00
Kauf/Verkauf von Bezugsrechten, Teilrechten, Spitzenausgleich	0,190 %
Minimum	2,50
Maximum[11]	75,00[11]
Zuschlag für Handel an ausländischen Börsenplätzen	20,00
Orderänderung (Vormerkungsentgelt)	2,50
Vormerkungsentgelt für limitierte Aufträge bei Fristablauf[12]	2,50
Orderstreichung durch den Kunden	kostenfrei

Zusätzlich zu den Transaktionspreisen werden Handelsplatzentgelt und evtl. anfallende fremde Spesen in Rechnung gestellt.

Preise für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren je Vorgang in EUR	
Lagerstellenwechsel[13]	30,00 (35,70)[3]
Ausübung von Bezugsrechten und Optionsscheinen	10,00

Sonstiges	
Monatlicher Grundpreis für das Abwicklungskonto in EUR	2,50[14]
Rechnungsabschluss des Abwicklungskontos	quartalsweise
Erstellung elektronischer[15] Kontoauszüge – Abwicklungskonto	monatlich/kostenfrei
Zertifikat EUWAX Gold WKN EWG0LD: Auslieferung in Gold	50,00

[1] Depotbestand ist der Kurswert des Depots in EUR. Stichtag für die Berechnung ist der Ultimo eines Kalenderjahres.
[2] Die Belastung erfolgt jährlich; bei unterjähriger Kündigung zeitanteilig
[3] Preis ohne Mehrwertsteuer (Preis inklusive Mehrwertsteuer von derzeit 19,00 %).
[4] Maßgeblich für die Berechnung der Sollzinsen ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung der Sollzinsen berücksichtigt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Die Sollzinsen werden jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und Abwicklungskonto belastet.
[5] Gilt nicht für den postalischen Versand von Informationen, die Ihnen nach dem 11. Abschnitt des WpHG bereitzustellen sind.
[6] Die Belastung erfolgt quartalsweise.
[7] Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Das Verwahrentgelt fällt nur für Guthabenbeträge an, die den o.g. Freibetrag überschreiten. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwahrentgelts berücksichtigt. Das Verwahrentgelt wird nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Überschreitung des o.g. Freibetrags in Rechnung gestellt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Das Verwahrentgelt wird jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem Abwicklungskonto belastet.
[8] Das Verwahrentgelt ist variabel und entspricht der jeweils aktuellen Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB). Steigt der Referenzzinssatz auf oder über null, wird kein Verwahrentgelt erhoben. Eine Änderung des Referenzzinssatzes wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) wirksam.
[9] Anleihen, Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, die an Börsenplätzen in Deutschland, USA, Kanada, Schweiz, Großbritannien, Frankreich, Niederlande oder Irland zum Handel zugelassen sind.
[10] Mittels der dafür vorgesehenen Online-Banking-Anwendung im MLP Financial Home / MLP Banking.
[11] Zuzüglich gegebenenfalls Zuschlag für Handel an ausländischen Börsenplätzen in Höhe von 20,00 EUR.
[12] Das Entgelt wird für limitierte Aufträge bei Nichtausführung aufgrund Fristablauf erhoben und zum Zeitpunkt des Fristablaufs belastet
[13] Kauf/Verkauf erfolgte an unterschiedlichen internationalen Börsenplätzen.
[14] Ergänzend gelten die „Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten sowie beim Scheckverkehr". Optional kann ein MLP-Girokonto als Abwicklungskonto dienen.
[15] Über das MLP Financial Home / MLP Banking.

Preise und Leistungsmerkmale für den Handel mit Kryptowerten

MLP Krypto Account und Krypto Abwicklungskonto

Bei dem MLP Krypto Account handelt es sich um eine Nutzeroberfläche im MLP Financial Home, auf der die jeweils vom Kunden über MLP erworbenen und aktuell dem Kunden zugeordneten Kryptowerte einsehbar sind. Eine Verwahrung oder Verwaltung der Kryptowerte erfolgt durch MLP nicht. Die Verwahrung der Kryptowerte erfolgt bei einem dritten Kryptoverwahrer. Das Krypto Abwicklungskonto dient als Verrechnungskonto für den Krypto Account in Bezug auf Käufe und Verkäufe von Kryptowerten. Das Krypto Abwicklungskonto dient nicht der Ausführung von Zahlungsvorgängen und nimmt nicht am allgemeinen Zahlungsverkehr teil.

Leistungsmerkmale und Entgelte (Preise je Vorgang in EUR, sofern nichts Näheres bezeichnet).

Preis Krypto Account	
in % von Tangany verwahrten Bestand[1] p.a.[2]	0,000 % (0,000 %)[3]
Minimum in EUR p. a.	0,00 (0,00)[3]
Maximum in EUR p. a.	0,00 (0,00)[3]

Zinssatz für Guthaben (variabel) auf dem Krypto Abwicklungskonto p.a. 0,000 %

Verwahrentgelt (variabel) p. a.	
Ab einem Betrag von 10.000,01 EUR (Freibetrag 10.000,00 EUR)[4]	0,000 %[5]

Zinssätze: (variabel) p. a.	**gültig seit 01.11.2023**
Sollzinssatz für geduldete Überziehung[6]	12,900 %

Sonstiges	**Turnus**
Rechnungsabschluss für Krypto Abwicklungskonto, elektronisch	quartalsweise
Erstellung elektronischer[7] Kontoauszüge	quartalsweise
MLP-Reporting, elektronisch[7]	quartalsweise

Preise für Transaktionen je Vorgang	
Entgelt (als Teil des Ausführungskurses) für Kauf/Verkauf von Bitcoin – Online[8]	0,90 %[9, 10]
Entgelt (als Teil des Ausführungskurses) für Kauf/Verkauf von Ethereum – Online[8]	1,50 %[9, 11]

[1] Bestand ist der Kurswert der von Tangany verwahrten Kryptowerte in EUR. Zur Ermittlung des Prozentsatzes für das Rechnungsquartal wird dieser zu den jeweiligen Quartalsstichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. betrachtet.

[2] Der Preis ist zum Ende eines Kalenderquartals fällig. Bei unterjähriger Kündigung wird der Preis zeitanteilig berechnet.

[3] Preis ohne Mehrwertsteuer (Preis inklusive Mehrwertsteuer von derzeit 19,00 %).

[4] Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Das Verwahrentgelt fällt nur für Guthabenbeträge an, die den o.g. Freibetrag überschreiten. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwahrentgelts berücksichtigt. Das Verwahrentgelt wird nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Überschreitung des o.g. Freibetrags in Rechnung gestellt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Das Verwahrentgelt wird jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem Abwicklungskonto belastet.

[5] Das Verwahrentgelt ist variabel und entspricht der jeweils aktuellen Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB). Steigt der Referenzzinssatz auf oder über null, wird kein Verwahrentgelt erhoben. Eine Änderung des Referenzzinssatzes wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) wirksam.

[6] Maßgeblich für die Berechnung der Sollzinsen ist der jeweils fehlerfrei ermittelte valutarische Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung der Sollzinsen berücksichtigt. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Die Sollzinsen werden jeweils mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig, im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem Abwicklungskonto belastet.

[7] Über das MLP Financial Home / MLP Banking.

[8] Nur für ausgewählte Kryptowerte, deren Handel von MLP angeboten wird, mittels der dafür vorgesehenen Online-Anwendung im Financial Home.

[9] Das Entgelt für Kauf und Verkauf ist bereits im Ausführungskurs enthalten. Im Rahmen der Orderaufgabe wird eine Kostensimulation erstellt , in der die konkreten Kosten angezeigt werden.

[10] Berechnungsbeispiel für einen Kauf: Bei einem Orderbetrag in Höhe von € 1.000,00 entspricht dies einem Entgelt in Höhe von 8,92 €. Der Orderbetrag entspricht dabei 100,9 %.

[11] Berechnungsbeispiel für einen Kauf: Bei einem Orderbetrag in Höhe von € 1.000,00 entspricht dies einem Entgelt in Höhe von 14,78 €. Der Orderbetrag entspricht dabei 101,5 %.

Vertragsbedingungen zum MLP Online-Wertpapierdepot

1. Kontovertrag

(Diese Ziffer gilt nur, wenn das bestehende MLP Girokonto nicht als Abwicklungskonto gewünscht wird)

Zur Abwicklung der Wertpapiergeschäfte wird ein Wertpapierabwicklungskonto eröffnet.

2. Elektronische Kommunikation

Hiermit treffe ich/treffen wir mit der MLP Banking AG die Vereinbarung, dass mir/uns Kontoauszüge nebst Anlagen, Rechnungsabschlüsse und Kontoinformationen über Zahlungsvorgänge und sonstige erforderliche Mitteilungen zum Abwicklungskonto des MLP Online-Wertpapierdepots grundsätzlich nicht in Papierform, sondern elektronisch über den digitalen Posteingang im MLP Financial Home/MLP Banking zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Wertpapierabrechnungen, Ertragsabrechnungen, Bestätigungsschreiben, Informationen zu Depotüberträgen, Fälligkeitsanschreiben, Depotauszüge und sonstige erforderliche Mitteilungen in Bezug auf das MLP Online-Wertpapierdepot. Es gelten insoweit die Nutzungsbedingungen für das MLP Financial Home und das MLP Banking der MLP Banking AG. Ein Zugang für mich/uns zum MLP Financial Home/MLP Banking besteht bereits oder wird gesondert beantragt.

3. Konto-, Depotauszüge und Rechnungsabschlüsse

Das Abwicklungskonto wird in laufender Rechnung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MLP Banking AG geführt (Kontokorrentkonto), sofern keine abweichende Regelung besteht. Die MLP Banking AG erteilt mindestens zum Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss zum Abwicklungskonto und einen Depotauszug. Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Mitteilungen werden allen Konto-/Depotinhabern, die über einen entsprechenden Online-Zugang verfügen, bereitgestellt. Jeder Konto-/Depotinhaber hat Vollmacht zur Prüfung und Genehmigung (auch durch Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen) der vorgenannten Dokumente für den jeweils anderen Konto-/Depotinhaber.

Wurde mit der MLP Banking AG vereinbart, dass Mitteilungen zum Abwicklungskonto des MLP Online-Wertpapierdepots und Mitteilungen in Bezug auf das MLP Online-Wertpapierdepot nicht elektronisch über das MLP Financial Home/MLP Banking, sondern in Papierform zur Verfügung gestellt werden, dann werden die entsprechenden Dokumente nur dem ersten im Antrag genannten Konto-/Depotinhaber übermittelt. Der erste Konto-/Depotinhaber hat in diesem Fall Vollmacht zur Prüfung und Genehmigung (auch durch Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen) von Konto-/Depotauszügen, Rechnungsabschlüssen und sonstigen Mitteilungen für den zweiten Konto-/Depotinhaber.

4. Bedingungen Gemeinschaftskonten/-depots (Oder-Konten)

4.1. Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Konto-/Depotinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung der anderen Konto-/Depotinhaber verfügen und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

a) Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die MLP Banking AG unverzüglich und aus Beweisgründen in Textform zu informieren.
b) Auflösung der Konten/Depots: Eine Auflösung der Konten/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

4.2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die MLP Banking AG kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4.3. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Konto-/Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der MLP Banking AG gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die MLP Banking AG unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen.

4.4. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers/Depotinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Konto-/Depotinhaber/s unverändert bestehen. Der/Die überlebende/n Konto-/Depotinhaber kann/können ohne Mitwirkung der Erben die Konten/Depots auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben auch allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen.

5. Einlieferungen und Auslieferungen effektiver Stücke

Einlieferungen und Auslieferungen effektiver Stücke von Wertpapieren sind nicht möglich.

6. Depotüberträge

Ein Übertrag von Wertpapieren wird unverzüglich nach Eingang des Auftrages bei der MLP Banking AG ausgeführt. Verbleiben ausschließlich Bruchteilsrechte, werden diese veräußert und der Gegenwert auf das vom Kunden benannte Konto überwiesen.

7. Steuerlich veranlasste Buchungen

7.1. Steuereinbehalt

Soweit gesetzlich vorgesehen, nimmt die MLP Banking AG den Kapitalertragsteuerabzug für Rechnung des Kunden vor. Dabei behält die MLP Banking AG die auf den Ertrag entfallende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab.

7.2. Steuererstattungen

Im Rahmen der Kapitalertragsteuer gegebenenfalls ausgelöste Steuererstattungen werden automatisch verbucht und verbleiben auf dem Abwicklungskonto.

7.3. Steuernachbelastungen

Zur Deckung von gegebenenfalls durch nachträgliche Änderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlagen (z. B. unterjähriger Kundenauftrag zu Einbehalt und Abführung der Kirchensteuer) oder Stornierungen von fehlerhaften Buchungen an das Finanzamt abzuführenden Beträgen ist die MLP Banking AG ermächtigt, diese Beträge zu Lasten des Abwicklungskontos einzuziehen.

8. Gebührenregelungen

Die zu entrichtenden Gebühren sind dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP Banking AG zu entnehmen. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann über den/die MLP Berater/in bzw. den MLP Kundenservice angefordert werden. Darüber hinaus kann es auch unter www.mlp.de eingesehen werden. Die MLP Banking AG ist ermächtigt, die vertraglich vereinbarten Kosten und Gebühren zu Lasten des bei ihr zur Abwicklung geführten Kontos einzuziehen. Änderungen der Gebühren werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der MLP Banking AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das MLP Financial Home/MLP Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

9. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Telefonate mit dem MLP Kundenservice werden entsprechend der Verpflichtungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz aufgezeichnet. Aus technischen Gründen läuft die Aufzeichnung auch, wenn das Telefonat nicht in direktem Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften steht. Die Kunden erklären sich mit dieser Aufzeichnung durch die MLP Banking AG einverstanden.

10. Kommunikation

Die Kommunikation mit der MLP Banking AG, einschließlich aller von ihr zu erhaltenden Dokumente und Informationen, erfolgt in deutscher Sprache per E-Mail, Telefax, Post, Telefon oder das MLP Fiancial Home/MLP Banking.
Kundenaufträge zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren oder Auftragsänderungen, die damit im Zusammenhang stehen (z. B. Limitänderung, Auftragsstreichung), werden nur über die dafür vorgesehene Online-Banking-Anwendung im MLP Financial Home/MLP Banking entgegengenommen. Ein sogenannter „Freier Auftrag“ zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren oder zur Auftragsänderung über das MLP Financial Home/MLP Banking ist nicht möglich. Der Kunde kann nur die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Wertpapiergattungen (z. B. Aktien) über die MLP Banking AG durch Kommissionsgeschäfte erwerben. Im Übrigen kann der Kunde Wertpapiere aller Art veräußern.
Sonstige Kundenaufträge werden nur in Textform per Telefax, per Post oder über das MLP Financial Home/MLP Banking entgegengenommen, sofern die MLP Banking AG mit dem Kunden keine weiteren Kommunikationsmittel für die Entgegennahme von Aufträgen vereinbart hat.

11. Vereinbarungen mit Wertpapieremittenten und Investmentgesellschaften über Zuwendungen

11.1. Allgemeines

Die MLP Banking AG erhält, neben der Vergütung durch den Kunden, für ihre Tätigkeit von Wertpapieremittenten, deren Wertpapiere über die MLP Banking AG vertrieben werden, Zuwendungen (Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen).

11.2. Vertriebsprovisionen

Die MLP Banking AG erhält bei Investmentfonds die Ausgabeaufschläge in voller Höhe als Vertriebsprovision, soweit sie beim Verkauf von Investmentfondsanteilen erhoben werden. Daneben erhält die MLP Banking AG bei bestimmten Wertpapieren (insbesondere Zertifikaten) Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in Form von Platzierungsprovisionen oder entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis geleistet werden.

11.3. Vertriebsfolgeprovisionen

Bei Investmentfonds werden Vertriebsfolgeprovisionen an die MLP Banking AG gezahlt. Die Vertriebsfolgeprovisionen werden von den Investmentgesellschaften aus den jährlichen Verwaltungsgebühren der einzelnen Investmentfonds entnommen. Die Vertriebsfolgeprovision wird auf Grundlage des bei der MLP Banking AG während eines Kalenderjahres gehaltenen Investmentfondsbestandes ermittelt.
Daneben erhält die MLP Banking AG bei bestimmten Wertpapieren (insbesondere bestimmten Zertifikaten) Vertriebsfolgeprovisionen von Wertpapieremittenten.

11.4. Höhe der Zuwendungen

Die genaue Höhe der Zuwendungen (sowohl Vertriebs- als auch Vertriebsfolgeprovisionen) hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu gehören die Art des Wertpapiers, der mit dem jeweiligen Wertpapieremittenten vereinbarte Vergütungssatz, teilweise die Haltedauer des jeweiligen Wertpapiers im Depot und teilweise das vertriebene Gesamtvolumen des Wertpapiers.

11.5. Herausgabe nicht geschuldet

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die MLP Banking AG diese Zuwendungen annimmt und behält. Eine Herausgabe dieser Zuwendungen an den Kunden wird von der MLP Banking AG nicht geschuldet.

11.6. Umgang mit Interessenkonflikten

Die MLP Banking AG hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die der Erbringung der Leistungen für den Kunden zugrunde liegen. Weitere Einzelheiten können diesen Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten entnommen werden. Auf Wunsch werden dem Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen, insbesondere zu Zuwendungen, mitgeteilt.

12. Beendigung der Geschäftsverbindung

Die Geschäftsverbindung kann von beiden Seiten jederzeit in Textform (einschließlich per Fax) gekündigt werden, für den Kunden ohne Einhaltung einer Frist, für die MLP Banking AG unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
Die zu diesem Zeitpunkt in dem Depot befindlichen Wertpapiere werden mit Beendigung des MLP Online-Wertpapierdepots nach Wahl des Kunden entweder, soweit möglich, veräußert oder auf ein von ihm benanntes Depot übertragen, wobei im Fall der Übertragung verbleibende Bruchteilsrechte veräußert und der Erlös überwiesen wird. Im Fall der Veräußerung wird der Euro-Gegenwert, gegebenenfalls nach Abzug von Kosten und Gebühren, auf das Abwicklungskonto gebucht und anschließend unverzüglich auf das vom Kunden benannte Konto überwiesen. Im Zeitpunkt der Kündigung schwebende Geschäfte werden von der Kündigung nicht berührt; sie sind unverzüglich abzuwickeln.

13. Änderungen der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der MLP Banking AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. MLP Financial Home/MLP Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

MLP

MLP Banking AG nachfolgend als „Bank“ bezeichnet

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Bank-Verlag GmbH 40.000 (07/25)

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

[1] Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.
[2] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)
[3] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN[2] und BIC[3] sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preisaushang“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab

dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich

vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

– Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

– Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

– Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

40.000 (07/25)

MLP

MLP Banking AG nachfolgend als „Bank“ bezeichnet

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

© Bank-Verlag GmbH 43.002 (05/12)

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

MLP

MLP Banking AG nachfolgend als „Bank“ bezeichnet

Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	– IBAN[1]
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2]	Euro	– IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	– IBAN und BIC[3] oder – Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	– IBAN und BIC oder – Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.
Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abruft (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

– Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.

– Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der

[1] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
[2] Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1.
[3] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

© Bank-Verlag GmbH 48.001 (10/25)

Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank (https://mlp.de/banking/) entnommen werden.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums[4] (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen[5]

2.1 Erforderliche Angaben

2.1.1 Regelangaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

– Name des Zahlungsempfängers,
– Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
– Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
– Betrag,
– Name des Kunden,

[4] Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1.

[5] Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

– IBAN des Kunden,
– und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.1.2 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

2.1.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

(5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[6] in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)[7] sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)[8]

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

[6] Zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1.
[7] Z. B. US-Dollar
[8] Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1).

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)[9]

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

[9] Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (zum Europäischen Wirtschaftsraum siehe Anlage 1).

(2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe Anlage 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei Aufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar, nachdem der Auftrag erteilt wurde.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

– Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

– Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

– Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

– Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt

Anlage 2: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Bedingungen für den Scheckverkehr

1. Scheckvordrucke

Die Bank gibt an den Kunden Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr aus. Für den Scheckverkehr dürfen nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke verwendet werden.

2. Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

Bei Beendigung des Scheckvertrages sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die Bank zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

3. Haftung von Kunde und Bank

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Verhalten der Bank bei mangelnder Kontodeckung

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5. Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der Bank nicht eingelöst ist. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn er der Bank so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

6. Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

Bank-Verlag Medien GmbH 45.271 (12/00) Fassung 1.12.2000

MLP

MLP Banking AG nachfolgend als „Bank“ bezeichnet

Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[1] und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] zusätzlich den BIC[3] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von

[1] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
[2] Mitgliedsstaaten siehe Anhang.
[3] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

© Bank-Verlag GmbH 48.007 (09/21)

seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– Name des Kunden,
– Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag[4] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
  - eine Mandatsreferenz fehlt,
  - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Fall einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leis-

[4]Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

tungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

MLP Banking AG nachfolgend als „Bank“ bezeichnet

Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher[1] ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

2. SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[2] und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[3]) zusätzlich den BIC[4] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem dem Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklä-

[1] Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
[2] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
[3] Mitgliedstaaten siehe Anhang.
[4] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

© Bank-Verlag GmbH 48.008 (01/21)

rung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag[5] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist,
  oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
  - eine Mandatsreferenz fehlt,
  - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.
Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen.

[5]Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.